

AUSGLIEDERUNGSPLAN UND EINBRINGUNGSVERTRAG

zwischen

AWP FRANCE SAS

Übertragende Gesellschaft

und

AP SOLUTIONS GMBH

Übernehmende Gesellschaft

7. Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Definitionen	8
2. Zweck dieses Vertrages	10
2.1 Übertragung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe der Französischen Abspaltungsvorschriften und der Deutschen Ausgliederungsvorschriften.....	10
2.2 Der Übertragene Mauritische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb als Gegenstand der Transaktion	11
2.3 Der Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb als Gegenstand der Transaktion.....	11
2.4 Gründe für die Transaktion	12
2.5 Ausgliederungsprüfer	12
2.6 Ausgliederungsbericht.....	13
2.7 Anhörung der Arbeitnehmervertretungen und Unterrichtung der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft	13
2.8 Änderung der Satzung der Übertragenden Gesellschaft.....	13
2.9 Keine Verhandlungen über eine Mitbestimmungsvereinbarung	14
3. Als Grundlage für die Transaktion verwendete Bilanzen	14
3.1 Datum der als Grundlage für die Transaktion verwendeten Bilanzen	14
3.2 Für die Buchung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens verwendete Bewertungsmethode	15
4. Übertragung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens	15
4.1 Beschreibung der auf die Übernehmende Gesellschaft übertragenen zum Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb gehörenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Übertragenden Gesellschaft	15
4.2 Beschreibung der auf die Übernehmende Gesellschaft übertragenen zum Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb gehörenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Übertragenden Gesellschaft	17
4.3 Bewertung der übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens	18
4.4 Außerbilanzielle Verpflichtungen und Lasten.....	19
4.5 Immaterielle Vermögensgegenstände	20
4.6 Immaterielle Vermögensgegenstände in Bezug auf den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb.....	20
4.7 Von der Übertragung ausgeschlossene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ..	20
4.8 Von der Übertragung ausgeschlossene immaterielle Vermögensgegenstände.....	21
5. Gegenleistung für die Übertragung und Kapitalerhöhung	21
5.1 Gegenleistung und Kapitalerhöhung.....	21
5.2 Schuldrechtliches Agio.....	21
5.3 Mit den neuen Geschäftsanteilen verbundene Rechte	21
5.4 Satzung der Übernehmenden Gesellschaft	22
6. Eigentum – Nutzungsrecht	23
7. Vollzugstag –Ausgliederungsstichtag	23
7.1 Vollzugstag.....	23
7.2 Ausgliederungsstichtag	23
8. Indikativer Zeitplan und Vollzug der Übertragung	24
9. Verpflichtungen und allgemeine Bedingungen der Übertragung	25
9.1 Übertragung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens	25

9.2	Übertragung von Rechten und Pflichten	25
9.3	Verpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft	27
10.	Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen	29
10.1	Auswirkungen auf die Beschäftigung bei der Übertragenden Gesellschaft.....	30
10.2	Auswirkungen auf die Beschäftigung bei der Übernehmenden Gesellschaft.....	30
10.3	Beschäftigungsrelevante Maßnahmen, Arbeitnehmervertretung in Aufsichtsorganen und Haftung	32
11.	Steuerliche Bestimmungen	32
11.1	Französische Körperschaftsteuer	32
11.2	Französische Umsatzsteuer.....	33
11.3	Französische Verkehrssteuern	33
12.	Gläubigerrechte	34
12.1	Beschränkung der gesamtschuldnerischen Haftung der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft.....	34
12.2	Widerspruch	34
12.3	Verlangen der sofortigen Erstattung	34
13.	Zusicherungen der Übertragenden Gesellschaft	34
14.	Zusicherungen der Übernehmenden Gesellschaft	35
15.	Gläubiger	35
15.1	Frist für den Widerspruch der Gläubiger.....	35
15.2	Den Gläubigern angebotene Sicherheiten.....	35
16.	Verschiedenes.....	36
16.1	Verpflichtungszusagen zum Vollzugstag	36
16.2	Formalitäten	36
16.3	Befugnisse.....	36
16.4	Gebühren und Kosten	36
16.5	Wahlsitz.....	36
16.6	Salvatorische Klausel.....	36
16.7	Anwendbares Recht – Gerichtsstand	36
	Verzeichnis der Anhänge.....	40
	Anhang 3.1	41
	Anhang 4.1 (a).....	52
	Anhang 4.1 (b):	55
	Anhang 4.2 (a):.....	57
	Anhang 4.2 (b):	62
	Anhang 5.1	67
	Anhang 5.4	68

ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNERN:

1. **AWP FRANCE SAS**, einer nach französischem Recht gegründeten vereinfachten Aktiengesellschaft (*société par actions simplifiée*) mit Sitz in Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, und Geschäftsanschrift 7 rue Dora Maar, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Bobigny unter der Nummer 490 381 753 und mit einem Grundkapital von EUR 7.584.076,86,

im Folgenden als "**Übertragende Gesellschaft**" bezeichnet,

UND

2. **AP SOLUTIONS GMBH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in München, Deutschland, und Geschäftsanschrift Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 177695 und mit einem Stammkapital von EUR 544.372,00,

im Folgenden als "**Übernehmende Gesellschaft**" bezeichnet, handelnd durch (i) ihre Hauptgeschäftsstelle in München und (ii) ihre eingetragene Zweigniederlassung in Frankreich unter der Anschrift 7 rue Dora Maar, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, eingetragen im beim Handelsgericht Bobigny geführten Register unter der Nummer 922 238 068 ("**Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft**").

Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft werden im Folgenden gemeinsam als "**Parteien**" und einzeln als "**Partei**" bezeichnet.

PRÄAMBEL

- A. Der Unternehmensgegenstand der Übertragenden Gesellschaft umfasst, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen Namen oder im Namen Dritter, in Frankreich und im Ausland, die folgenden Tätigkeiten:

- Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen (*Assistance*) bei Unfällen oder im Krankheitsfall und allgemein bei Ereignissen oder Vorfällen jeglicher Art in Frankreich und im Ausland;
- im Rahmen der Kontinuität der Dienstleistungen und unter Einsatz jeglicher Mittel, die Entgegennahme oder der Empfang von Nachrichten, die Planung von Dienstleistungen durch geeignete Strukturen, um zu gewährleisten, dass Menschen und Gütern die vertraglich vereinbarte Hilfe und Unterstützung zukommt;
- jegliche Tätigkeit im Bereich der Verwaltung von Versicherungsansprüchen;
- jegliche Versicherungsvermittlungstätigkeit in den Bereichen Assistance, Versicherung und Rückversicherung;
- Bereitstellung sämtlicher Werbe- und Verkaufsinformationen für Versicherungsdienstleistungen;
- sämtliche Back-Office-Dienstleistungen für in Frankreich ansässige Rechtsträger, Zweigniederlassungen, unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaften der AWP P&C SA, einer nach französischem Recht errichteten Gesellschaft, die im Handelsregister von Bobigny unter der Nummer 519 490 080 eingetragen ist.

insbesondere kann die Übertragende Gesellschaft in folgenden Bereichen tätig sein: Lohnbuchhaltung, Einstellung von Personal, Rechnungswesen, Verarbeitung und Abwicklung von Zahlungen, allgemeine Buchhaltung, Berichtswesen und Unterstützung bei der Erstellung rechtlicher oder steuerlicher Dokumente sowie allgemein die unmittelbare oder mittelbare

Beteiligung an industriellen, kommerziellen oder finanziellen Aktivitäten oder Transaktionen, sowohl in Bezug auf bewegliches als auch unbewegliches Vermögen, in Frankreich oder im Ausland, in jeglicher Form, sofern diese Aktivitäten oder Transaktionen unmittelbar oder mittelbar mit dem Unternehmensgegenstand oder einem ähnlichen, mit diesem verbundenen oder diesen ergänzenden Zweck im Zusammenhang stehen.

Im Rahmen ihrer Serviceaktivitäten ist die Übertragende Gesellschaft dafür zuständig, die Leistung der Französischen Geschäftseinheit zu beaufsichtigen, zu überwachen und zu bewerten und Vorschläge für deren strategische Ausrichtung und deren Dienstleistungsangebot für Kunden zu unterbreiten (die "**Verwaltung der Französischen Geschäftseinheit**").

Die Übertragende Gesellschaft hat zudem eine Zweigniederlassung auf Mauritius gegründet, um diese Dienstleistungen auf Mauritius zu erbringen (die "**Mauritische Zweigniederlassung**"). Im Rahmen der Transaktion werden die Informationen über die Mauritische Zweigniederlassung im mauritischen Handelsregister aktualisiert.

Die Übertragende Gesellschaft wurde für eine Dauer von 99 Jahren, d. h. bis zum 5. Juni 2105, gegründet.

Das Grundkapital der Übertragenden Gesellschaft in Höhe von EUR 7.584.076,86 ist eingeteilt in 4.568.721 Stammaktien mit einem Nennwert von je EUR 1,66, die alle derselben Gattung angehören, vollständig gezeichnet und voll eingezahlt sind. Die Übertragende Gesellschaft hat außer den Stammaktien keine anderen Wertpapiere ausgegeben, die unmittelbar oder in Zukunft Zugang zu ihrem Grundkapital gewähren könnten. Die Aktien der Übertragenden Gesellschaft sind nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem organisierten multilateralen Handelssystem zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Übertragenden Gesellschaft endet am 31. Dezember.

- B.** Die Übertragende Gesellschaft beabsichtigt die Übertragung im Wege einer grenzüberschreitenden Ausgliederung, und zwar
- in Frankreich gemäß den Regeln für eine Teileinbringung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe der Abspaltungsvorschriften (*régime des scissions*) gemäß Artikel L.236-48 f. und R.236-37 f. des französischen Handelsgesetzbuchs (*Code de commerce*);
 - in Deutschland gemäß den für eine grenzüberschreitende Ausgliederung zur Aufnahme geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 320 ff., 332 UmwG und basierend auf Artikel 160a ff. der Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts,

auf die Übernehmende Gesellschaft ((i) in Bezug auf die französische Geschäftstätigkeit, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, und (ii) zur Übernahme der Mauritischen Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft):

- (i) sämtlicher Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit der mauritischen Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft sowie sämtlicher der Mauritischen Zweigniederlassung zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (der Übertragene Mauritische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb, wie in **Ziffer 2.2**) definiert, und
- (ii) sämtlicher Serviceaktivitäten, die zur französischen Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft gehören, einschließlich (i) des Angebots der Unterstützung (Assistance) und Planung von Dienstleistungen für angepasste Strukturen für die Verwaltung von Versicherungsansprüchen für Allianz- und Nicht-Allianz-

Geschäftskunden sowie des Angebots von Unterstützungsleistungen jenseits der Versicherung, (ii) des Tätigwerdens als Vermittler von Versicherungs- oder Rückversicherungsdienstleistungen für die AWP P&C SA, (iii) der Bereitstellung von Back-Office-Dienstleistungen für bestimmte Allianz Partners Versicherungstochtergesellschaften in Frankreich, (iv) die Verwaltung der Französischen Geschäftseinheit (die "**Serviceaktivitäten**"), die alle einen vollständigen und autonomen Geschäftsbereich darstellen (der Übertragene Mauritische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb, wie in **Ziffer 2.2** definiert),

die zusammen das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Übertragenden Gesellschaft umfassen, soweit es nicht in diesem Vertrag von der Übertragung ausgeschlossen ist, als Gegenleistung für die Ausgabe neuer Geschäftsanteile der Übernehmenden Gesellschaft an die Übertragende Gesellschaft (die "**Transaktion**").

- C.** Nach der Transaktion wird die Übertragende Gesellschaft eine reine Holdinggesellschaft sein, mit einer Beteiligung in Höhe von 99,9 % an der Fragonard Assurance S.A., einer nach französischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft (*Société anonyme*) mit Sitz in Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, und Geschäftsanschrift 7 rue Dora Maar, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Bobigny unter der Nummer 479 065 351 und mit einem Grundkapital von EUR 37.207.660.
- D.** Diese Transaktion, die zum automatischen Übergang der Arbeitsverträge aller Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft, die zu den Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieben gehören, gemäß Artikel L. 1224-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs führt, ist Teil einer umfassenden gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung zur Neugruppierung der europäischen Servicegesellschaften (einschließlich der Mauritischen Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft) der Allianz Partners-Gruppe, zu der die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gehören ("**Allianz Partners-Gruppe**"), in eine einzige in Deutschland ansässige juristische Person, die die jeweiligen Serviceaktivitäten vor Ort über Zweigniederlassungen verwaltet, mit dem Ziel, die rechtliche Organisation der Allianz Partners-Gruppe zu vereinfachen.
- E.** Der Unternehmensgegenstand der Übernehmenden Gesellschaft ist sowohl die Holdingfunktion als auch die eines Service-Unternehmens.
 - (1) Holding- und Shared-Services-Funktion:
 - (a) Erwerb von Beteiligungen jeglicher Art und Form an Konsortien, Unternehmen oder Gesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Gesellschaftszweck, insbesondere in den Bereichen Assistance, Reise- und Krankenversicherungen oder Dienstleistungen, sowie die Verwaltung und Veräußerung dieser Beteiligungen;
 - (b) die Erbringung verschiedener Beratungs-, Aufsichts- und sonstiger Dienstleistungen für die Unternehmen der Allianz Partners Gruppe, einschließlich der Erbringung von wichtigen oder kritischen Outsourcing-Dienstleistungen.
 - (2) Funktion als Servicegesellschaft für Allianz-interne Unternehmen, Drittunternehmen und Verbraucher:
 - (a) die weltweite Organisation und Durchführung von Assistance-Leistungen aller Art, insbesondere Hilfe bei Erkrankungen, Pannen oder sonstigen Notfällen, sowie die Erbringung sonstiger damit zusammenhängender Dienstleistungen und Geschäfte;

- (b) die Vermittlung, Steuerung und Vergabe von Handwerkerleistungen und artverwandten Diensten auf dem Gebiet der Instandsetzung, Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung von Immobilien sowie die Erbringung solcher Dienste durch Dritte;
 - (c) die Vermittlung von Versicherungen sowie von sonstigen Verträgen über Wirtschaftsgüter, Dienstleistungen und Gewerken, insbesondere über Plattformen.
- (3) Zur Erreichung ihres Zwecks ist die Gesellschaft befugt,
- (a) ganz allgemein alle Geschäfte betrieblicher, kommerzieller, finanzieller, vermögensrechtlicher oder sonstiger Art, die direkt oder indirekt mit den vorgenannten Gesellschaftszwecken in Zusammenhang stehen oder zu deren Erfüllung und Entwicklung förderlich sind, vorzunehmen;
 - (b) alle geeigneten und rechtlich möglichen Vertriebs- und Marketinginstrumente zu nutzen;
 - (c) im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige und ähnliche Unternehmen zu erwerben und sich an derartigen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form zu beteiligen.

Die Übernehmende Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

Die Übernehmende Gesellschaft, ehemals firmierend unter dem Namen Allianz OrtungsServices GmbH, wurde in AP Solutions GmbH umbenannt.

Das eingetragene Stammkapital der Übernehmenden Gesellschaft beträgt zum Datum dieses Vertrages EUR 544.372,00, eingeteilt in 544.372 voll eingezahlte Geschäftsanteile mit einem Nennwert von EUR 1,00 je Geschäftsanteil. Vor dem Vollzug der Transaktion wird das Stammkapital der Übernehmenden Gesellschaft auf EUR 808.633,00 erhöht, eingeteilt in 808.633 voll eingezahlte Geschäftsanteile mit einem Nennwert von EUR 1,00 je Geschäftsanteil, aufgrund der Ausgabe von Geschäftsanteilen im Rahmen einer anderen grenzüberschreitenden Ausgliederung aus einer anderen Gesellschaft, der Allianz Partners SAS, an die Übernehmende Gesellschaft, die vor der Transaktion vollzogen sein wird. Die Übernehmende Gesellschaft hat außer den Geschäftsanteilen keine weiteren Wertpapiere ausgegeben, die unmittelbar oder in Zukunft Zugang zu ihrem Stammkapital gewähren könnten. Die Geschäftsanteile der Übernehmenden Gesellschaft sind nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem organisierten multilateralen Handelssystem zugelassen. Die Übernehmende Gesellschaft hat kein öffentliches Wertpapierangebot abgegeben.

Das Geschäftsjahr der Übernehmenden Gesellschaft endet am 31. Dezember.

- F.** Es wird festgelegt, dass die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb bilden (wie in **Ziffer 2.2** definiert und in **Ziffer 4.1** näher beschrieben), der Französischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet werden, und der Übertragene Mauritische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb (wie in **Ziffer 2.2** definiert und in **Ziffer 4.2** näher beschrieben) der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet wird und im Rahmen der Transaktion zur Mauritischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft wird.
- G.** Am Datum des vorliegenden Vertrages
 - werden 100 % des Stammkapitals der Übernehmenden Gesellschaft unmittelbar von der Allianz Partners SAS, einer nach französischem Recht gegründeten *Société par actions simplifiée* mit Sitz in Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, und Geschäftsanschrift 7 rue Dora Maar, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Bobigny unter der Nummer 301 763 116, gehalten;

- werden ca. 95,0 % des Grundkapitals der Übertragenden Gesellschaft unmittelbar von der Allianz Partners SAS gehalten. Ca. 2,1 % des Grundkapitals der Übertragenden Gesellschaft werden unmittelbar von der Areas Dommages, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eingetragen in Frankreich unter der Nummer 775 670 466, und ca. 2,9 % des Grundkapitals der Übertragenden Gesellschaft werden unmittelbar von der AG2R Prévoyance, einer dem französischen Sozialversicherungsgesetzbuch unterliegenden Vorsorgeeinrichtung, eingetragen in Frankreich unter der SIREN-Nummer 333 232 270, gehalten;
 - haben die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft keine gemeinsamen Organmitglieder.
- H.** Die Transaktion ist Teil eines Gesamtvorhabens zur Neugruppierung der europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, die im Jahr 2024 sechs grenzüberschreitende Verschmelzungen von Unternehmen aus der Tschechischen Republik (einschließlich einer Zweigniederlassung in der Slowakischen Republik), Irland, Italien, Polen (einschließlich einer Zweigniederlassung in der Ukraine), Spanien und Portugal sowie eine weitere Ausgliederung aus einem anderen Unternehmen in Frankreich in die Übernehmende Gesellschaft (die AZP-Ausgliederung, wie nachstehend definiert) umfasst. Bei jeder dieser grenzüberschreitenden Umwandlungsmaßnahmen verfügt die jeweils übertragende Gesellschaft nur über Arbeitnehmer in der jeweiligen Rechtsordnung der übertragenden Gesellschaft, nicht jedoch in Deutschland. Es wird davon ausgegangen, dass die sechs grenzüberschreitenden Verschmelzungen vor der vorliegenden Ausgliederung vollzogen werden, und dass die weitere grenzüberschreitende Ausgliederung voraussichtlich unmittelbar vor der Ausgliederung gemäß diesem Vertrag vollzogen werden wird.
- I.** Der Zweck dieses Ausgliederungsplans und Einbringungsvertrags (der "**Vertrag**") ist die Festlegung der Bedingungen der Transaktion.

ES WURDE DAHER WAS FOLGT VEREINBART:

1. DEFINITIONEN

Im Rahmen dieses Vertrages haben die nachstehend definierten Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

- Vertrag** : hat die in Unterabschnitt (I) der Präambel zugewiesene Bedeutung.
- Allianz Partners-Gruppe** : hat die in Unterabschnitt (D) der Präambel zugewiesene Bedeutung.
- AZP-Ausgliederung** : bezeichnet die grenzüberschreitende Ausgliederung zur Aufnahme gemäß den Bedingungen des 2024 zwischen der Alliance Partners SAS und der Übernehmenden Gesellschaft am selben Tag wie der vorliegende Vertrag abgeschlossenen Ausgliederungsplans und Einbringungsvertrags.
- Vollzugstag** : hat die in **Ziffer 7.1** zugewiesene Bedeutung.
- Ausgliederungstichtag** : hat die in **Ziffer 7.2** zugewiesene Bedeutung.

Französische Geschäftseinheit	: bezeichnet die in Frankreich errichteten Tochtergesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, deren Tätigkeit die unternehmerische Tätigkeit der Übertragenden Gesellschaft ergänzt, wobei aus Gründen der Kostenreduzierung oder der aufsichtsrechtlichen Genehmigung die Gründung einer eigenständigen juristischen Person erforderlich ist; zum Zeitpunkt dieses Vertrages sind dies AWP La Réunion, GTS, SEPSAD und TEL2S.
Französische Abspaltungsvorschriften	: hat die in Ziffer 2.1 zugewiesene Bedeutung.
Französische Übertragung	: hat die in Ziffer 4.1 zugewiesene Bedeutung.
Deutsche Ausgliederungsvorschriften	: hat die in Ziffer 2.1 zugewiesene Bedeutung.
Geschäftsleitung der Französischen Geschäftseinheit	hat die in Unterabschnitt (A) der Präambel zugewiesene Bedeutung.
Mauritische Zweigniederlassung	: hat die in Unterabschnitt (A) der Präambel zugewiesene Bedeutung.
Parteien, Partei	: hat die in der Beschreibung der Parteien zugewiesene Bedeutung.
Zahlungsvollmacht	: hat die in Ziffer 16.1 zugewiesene Bedeutung.
Präambel	: bezeichnet die Präambel dieses Vertrages.
Übernehmende Gesellschaft	: hat die in der Beschreibung der Parteien zugewiesene Bedeutung.
Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft	: hat die in der Beschreibung der Parteien zugewiesene Bedeutung.
Referenzabschluss der Übernehmenden Gesellschaft	: hat die in Ziffer 3.1 zugewiesene Bedeutung.
Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft	: hat die in Ziffer 3.1 zugewiesene Bedeutung.
Serviceaktivitäten	: hat die in Unterabschnitt (B) der Präambel zugewiesene Bedeutung.
Transaktion	: hat die in Unterabschnitt (B) der Präambel zugewiesene Bedeutung.
Übertragung	: bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> - die Einbringung des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs durch die Übertragende Gesellschaft in die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die

Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, und

- die Einbringung des Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs durch die Übertragende Gesellschaft in die die Mauritische Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft übernehmende Übernehmende Gesellschaft

wie in **Ziffer 4.1** und **Ziffer 4.2** im Einzelnen definiert.

Übertragene Vollständige und Autonome Geschäftsbetriebe

: hat die in **Ziffer 2.3** zugewiesene Bedeutung.

Übertragener Französischer Vollständiger und Autonomer Geschäftsbetrieb

: hat die in **Ziffer 2.3** zugewiesene Bedeutung.

Übertragener Mauritischer Vollständiger und Autonomer Geschäftsbetrieb

: hat die in **Ziffer 2.2** zugewiesene Bedeutung.

Übergehende Französische Arbeitnehmer

: hat die in **Ziffer 10.2** zugewiesene Bedeutung.

Übergehende Maurische Arbeitnehmer

: hat die in **Ziffer 10.2** zugewiesene Bedeutung.

Übertragende Gesellschaft

: hat die in der Beschreibung der Parteien zugewiesene Bedeutung.

2. ZWECK DIESES VERTRAGES

2.1 Übertragung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe der Französischen Abspaltungsvorschriften und der Deutschen Ausgliederungsvorschriften

Die Parteien vereinbaren hiermit die vertragsgegenständliche Transaktion im Wege der Übertragung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch Teileinbringung von Vermögensgegenständen (*apport partiel d'actifs transfrontalier*) im Rahmen einer grenzüberschreitenden Ausgliederung zur Aufnahme gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Vorschriften:

- die französischen gesetzlichen Regelungen für Abspaltungen gemäß Artikel L.236-48 f. und insbesondere Artikel L.236-27 des französischen Handelsgesetzbuchs (die "**Französischen Abspaltungsvorschriften**"); und
- die deutschen gesetzlichen Regelungen für eine grenzüberschreitende Ausgliederung zur Aufnahme gemäß §§ 320 ff. und 332 UmwG und basierend auf Artikel 160a ff. der Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (die "**Deutschen Ausgliederungsvorschriften**").

2.2 Der Übertragene Mauritische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb als Gegenstand der Transaktion

Die Übertragende Gesellschaft überträgt nach Maßgabe dieses Vertrages und nach Maßgabe der Französischen Abspaltungsvorschriften und der Deutschen Ausgliederungsvorschriften am Vollzugstag die Gesamtheit ihrer Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die dem mauritischen operativen Geschäft der Übertragenden Gesellschaft zuzuordnen sind, d. h.:

- die Erbringung von Dienstleistungen wie die Verwaltung von Versicherungspolice,
- Vertriebsunterstützung und Vertriebsaktivitäten im *B-to-C*-Bereich für die AWP France SAS (zukünftig für die französische Niederlassung von AP Solutions GmbH),
- Kundenbetreuung für Unternehmen der Allianz-Gruppe.

(der "**Übertragene Mauritische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb**").

Die dem Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb zugehörigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden, sowie die Bedingungen ihrer Übertragung werden im Folgenden näher beschrieben.

Die Übernehmende Gesellschaft beabsichtigt im Rahmen der Transaktion, die Mauritische Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft zu übernehmen und fortzuführen und den bestehenden Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb in der bisherigen Weise zu betreiben.

2.3 Der Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb als Gegenstand der Transaktion

Die Übertragende Gesellschaft überträgt nach Maßgabe dieses Vertrages und vorbehaltlich der Französischen Abspaltungsvorschriften und der Deutschen Ausgliederungsvorschriften am Vollzugstag die Gesamtheit ihrer Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die dem französischen operativen Geschäft der Übertragenden Gesellschaft zuzuordnen sind, d. h.:

- den Vertrieb der Produkte der AWP P&C S.A. in Frankreich;
- die Erbringung, Zentralisierung und Koordinierung von Unterstützungsleistungen und insbesondere der Schadenregulierung zugunsten von Allianz und Nicht-Allianz-Versicherungsunternehmen;
- die Erbringung von Assistance-Leistungen zugunsten von nicht regulierten Partnern;
- die Beteiligung an der Aushandlung, dem Abschluss und der Durchführung von Handelspartnerschaften für die französische Geschäftseinheit und die Anbieter von Unterstützungsleistungen in Frankreich;
- die Ausführung von globalen Rahmenverträgen in Frankreich, die mit Kunden der Allianz-Gruppe abgeschlossen wurden;
- die Erbringung von Backoffice-Dienstleistungen für bestimmte französische Versicherungsgesellschaften der Allianz Partners-Gruppe;
- die Verwaltung der französischen Geschäftseinheit

(der "**Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb**" und, zusammen mit dem Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb, die "**Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebe**").

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass:

- (i) die zum Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb gehörenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens im Rahmen der Transaktion auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden und in der mauritischen Zweigniederlassung verbleiben, wobei die Informationen im mauritischen Handelsregister zum Vollzugstag aktualisiert werden; und
- (ii) die Beteiligung der Übertragenden Gesellschaft an der Fragonard Assurance S.A. ein eigenständiger Vermögensgegenstand der AWP France SAS bleibt.

Die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb, die von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, übertragen werden, sowie die Bedingungen ihrer Übertragung werden im Folgenden näher beschrieben.

Die Übernehmende Gesellschaft beabsichtigt die Weiterführung des bestehenden Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs in der bisherigen Weise über die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft.

2.4 Gründe für die Transaktion

Die Transaktion ist Teil eines Gesamtvorhabens zur Neugruppierung der europäischen Dienstleistungsaktivitäten und Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, zu der die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gehören, in eine einzige in Deutschland gegründete juristische Person, die die internen und externen Serviceaktivitäten über lokale Zweigniederlassungen leitet, mit dem Ziel, die rechtliche Organisation der Allianz Partners-Gruppe zu vereinfachen.

2.5 Ausgliederungsprüfer

Im Einklang mit Artikel L.236-10 unter Bezugnahme auf Artikel L.236-21 des französischen Handelsgesetzbuchs wurde Exelmans Advisory, vormals "Exelmans Audit et Conseil", vertreten durch Herrn Stéphane Dahan, durch Beschluss des Präsidenten des Handelsgerichts Bobigny vom 21. Mai 2024 zum Spaltungsprüfer bestellt und beauftragt, (i) den Wert der Aktien bzw. Geschäftsanteile der Übertragenden Gesellschaft bzw. der Übernehmenden Gesellschaft zu bewerten und (ii) zu bestätigen, dass das Umtauschverhältnis der Aktien bzw. Geschäftsanteile angemessen ist.

Der vom Spaltungsprüfer erstellte Ausgliederungsprüfungsbericht wird den Anteilsinhabern der Parteien mindestens dreißig (30) Tage vor dem Datum der jeweiligen Hauptversammlungen der Übertragenden Gesellschaft bzw. der Übernehmenden Gesellschaft, die gemäß Artikel R.236-4 des französischen Handelsgesetzbuchs zur Genehmigung der Transaktion einberufen werden, zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 320 Abs. 2 und § 125 Abs. 1 Satz 2 UmwG sind eine zusätzliche Ausgliederungsprüfung und ein zusätzlicher Ausgliederungsprüfungsbericht bei der Übernehmenden Gesellschaft bei einer Ausgliederung nach deutschem Recht nicht erforderlich.

2.6 Ausgliederungsbericht

Es wurde ein Ausgliederungsbericht für die Arbeitnehmer erstellt und zusammen mit dem Entwurf dieses Vertrages dem Betriebsrat der Übertragenden Gesellschaft in Frankreich, den Arbeitnehmern der Übertragenden Gesellschaft in Mauritius und den Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft in Deutschland gemäß § 324, § 332 Satz 2, § 309 und § 310 UmwG und Artikel L.236-36 und R.236-24 des französischen Handelsgesetzbuchs zur Verfügung gestellt. Ein Ausgliederungsbericht für die Anteilsinhaber wurde ebenfalls erstellt und zusammen mit dem Entwurf dieses Vertrages den Aktionären der Übertragenden Gesellschaft in Frankreich und der alleinigen Gesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft gemäß Artikel L.236-36 und R. 236-24 des französischen Handelsgesetzbuches zur Verfügung gestellt.

Ein Ausgliederungsbericht für die Anteilsinhaber war für die Übernehmende Gesellschaft gemäß § 324 Abs. 2 und § 332 Satz 2, § 309 Abs. 6 Satz 1 und § 8 Abs. 3 Satz 1 UmwG nicht erforderlich, da die Übernehmende Gesellschaft nur eine Gesellschafterin (die Allianz Partners SAS) hat. Rein vorsorglich verzichtet die einzige Gesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft auf die Erstellung eines Ausgliederungsberichts für die Anteilsinhaber.

2.7 Anhörung der Arbeitnehmervertretungen und Unterrichtung der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft

Gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 2312-8 des französischen Arbeitsgesetzbuchs wurden der Betriebsrat (Wirtschafts- und Sozialausschuss) der Übertragenden Gesellschaft sowie der Betriebsrat (*Comité Social et Économique*) der wirtschaftlichen und sozialen Einheit, zu der die Übertragende Gesellschaft gehört, vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages über die den Regelungen der Ausgliederungs- und Abspaltungsvorschriften unterliegende Teilvermögensübertragung, die Gegenstand der vorliegenden Vertrages ist, unterrichtet und angehört. Diese Arbeitnehmervertretungen gaben am 30. März 2023 bzw. am 11. April 2023 jeweils eine ablehnende Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Umstrukturierung der Allianz Partners-Gruppe einschließlich der vorgeschlagenen Transaktion ab.

Die Übernehmende Gesellschaft hat zum Datum dieses Vertrages keine Arbeitnehmervertretung auf Betriebs- oder Unternehmensebene.

2.8 Änderung der Satzung der Übertragenden Gesellschaft

Die Satzung der Übertragenden Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Transaktion geändert (§ 322 Abs. 2 Nr. 2 UmwG und Artikel R.236-38 des französischen Handelsgesetzbuchs), um einen neuen Unternehmensgegenstand entsprechend der Funktion als reine Holdinggesellschaft der Übertragenden Gesellschaft festzulegen.

Zum Vollzugstag wird der Unternehmensgegenstand der Übertragenden Gesellschaft wie folgt geändert:

<i>"La Société a pour objet, en France comme à l'étranger, la prise de tous intérêts et participations par tout moyens et sous toutes leurs formes, dans tous groupements, sociétés, entreprises, quels qu'en soit la forme juridique ou l'objet, notamment dans le</i>	<i>"Der Zweck der Gesellschaft sowohl in Frankreich als auch im Ausland ist das Halten von Beteiligungen in jeglicher Art und Form, in Konsortien, Unternehmen oder Gesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihren Gesellschaftszwecken, insbesondere im Bereich der Assistance, sowie die</i>
---	---

<i>secteur de l'assistance, la gestion et l'aliénation de ces participations."</i>	<i>Überwachung und Veräußerung dieser Beteiligungen."</i>
--	---

Abgesehen von dieser Anpassung erfolgt keine weitere Änderung der Satzung der Übertragenden Gesellschaft im Zusammenhang mit der Übertragung.

2.9 Keine Verhandlungen über eine Mitbestimmungsvereinbarung

Verhandlungen über eine Mitbestimmungsvereinbarung sind nicht erforderlich, da weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft Mitbestimmungsvorschriften unterliegt. Nach französischem Recht unterliegt die Übertragende Gesellschaft als vereinfachte Aktiengesellschaft (*Société par actions simplifiée*) unabhängig von der Zahl ihrer Arbeitnehmer keinen Mitbestimmungsvorschriften. Die Übernehmende Gesellschaft hatte am 30. April 2024 262 Arbeitnehmer und wird voraussichtlich auch nach Abschluss der Transaktion weiterhin etwa 262 Arbeitnehmer in Deutschland haben, da alle übergehenden Arbeitnehmer in Zweigniederlassungen außerhalb Deutschlands tätig sind. Bei allen in der Präambel unter H genannten anderen grenzüberschreitenden Verschmelzungen und der AZP-Ausgliederung gehen ausschließlich Arbeitnehmer in Rechtsordnungen außerhalb Deutschlands auf die Übernehmende Gesellschaft über und keines der übertragenden Unternehmen unterliegt Mitbestimmungsvorschriften; Gleiches gilt für die einzige Tochtergesellschaft eines der übertragenden Unternehmen (Neoassistencia Manoteras S.L.). Daher sind die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG) nicht erfüllt. Folglich ist auch keine Stellungnahme zum Verhandlungsverfahren gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 10 und § 322 Abs. 2 UmwG und Artikel R.236-21 des französischen Handelsgesetzbuchs erforderlich.

3. ALS GRUNDLAGE FÜR DIE TRANSAKTION VERWENDETE BILANZEN

3.1 Datum der als Grundlage für die Transaktion verwendeten Bilanzen

Im Sinne von Artikel R.236-21 und R.236-36 des französischen Handelsgesetzbuchs und § 307 Abs. 2 Nr. 12 und § 322 Abs. 2 UmwG wird festgehalten, dass die Parteien die Bedingungen der Transaktion und dieses Vertrages auf der folgenden Grundlage festgelegt haben:

- (i) in Bezug auf die Übertragende Gesellschaft auf der Grundlage ihres von PricewaterhouseCoopers geprüften und von den Aktionären der Übertragenden Gesellschaft am 22. April 2024 genehmigten Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 2023 abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft**"); und
- (ii) in Bezug auf die Übernehmende Gesellschaft auf der Grundlage ihres von der Geschäftsführung der Übernehmenden Gesellschaft am 19. März 2024 aufgestellten und von der Alleingeschafterin der Übernehmenden Gesellschaft am 26. März 2024 genehmigten Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 2023 abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Referenzabschluss der Übernehmenden Gesellschaft**").

Kopien der Referenzabschlüsse der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft sind diesem Vertrag als **Anhang 3.1** beigelegt.

Der Referenzabschluss der Übernehmenden Gesellschaft zeigt, dass die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft im Jahr 2023 keine ihr zurechenbare und in einem Nebenbuch erfasste Tätigkeit hatte.

Darüber hinaus werden alle Unterlagen, die in Artikel R.236-4 des französischen Handelsgesetzbuchs genannt werden, den Aktionären der Übertragenden Gesellschaft und der Alleingesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft innerhalb der in dem genannten Artikel vorgesehenen Frist zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Für die Buchung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens verwendete Bewertungsmethode

Da die an der Transaktion beteiligten Gesellschaften unter gemeinsamer Beherrschung stehen, werden die Grundlagen und die Bedingungen der Übertragung von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft auf Basis des Buchwertes der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens zum 31. Dezember 2023, also zum Abschlussstichtag des letzten Geschäftsjahres der Übertragenden Gesellschaft, festgelegt (§ 307 Abs. 2 Nr. 11 und § 322 Abs. 2 UmwG).

Entsprechend wird die Übernehmende Gesellschaft in ihrer Bilanz die Buchungen der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb aufnehmen und ihre Abschreibungsbeträge weiterhin mit Bezug auf den ursprünglichen Wert berechnen, mit dem die Vermögensgegenstände des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs in den Büchern der Übertragenden Gesellschaft ausgewiesen waren.

Dementsprechend wird die Übernehmende Gesellschaft in ihrer Bilanz die Buchungen des Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs (Erwerbskosten, Abschreibungen und Rückstellungen für Abschreibungen, Nettobuchwerte) in einem speziellen Nebenbuch getrennt von denen des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs ausweisen. In diesem neu geschaffenen Nebenbuch für den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb wird die Übernehmende Gesellschaft ihre Abschreibungsbeträge weiterhin mit Bezug auf den ursprünglichen Wert berechnen, mit dem die Vermögensgegenstände des Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs in den Büchern der Übertragenden Gesellschaft ausgewiesen waren.

Die bisher von der Übertragenden Gesellschaft bilanzierten Buchwerte gelten auch für die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gemäß § 322 Abs. 2 Nr. 4 UmwG.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das Umtauschverhältnis auf der Grundlage der Marktwerte sowohl (i) der Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebe als auch (ii) der Übernehmenden Gesellschaft berechnet wird.

4. ÜBERTRAGUNG DER GEGENSTÄNDE DES AKTIV- UND PASSIVVERMÖGENS

Diese **Ziffer 4** bezeichnet die auf die Übernehmende Gesellschaft übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Übertragenden Gesellschaft (§ 322 Abs. 2 Nr. 3 UmwG und Artikel R.236-38 des französischen Handelsgesetzbuchs).

4.1 Beschreibung der auf die Übernehmende Gesellschaft übertragenen zum Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb gehörenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Übertragenden Gesellschaft

Gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages überträgt die Übertragende Gesellschaft an dem in **Ziffer 7** genannten Vollzugstag nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften und der

nachstehend festgelegten Bedingungen den Übertragenen Französischen und Autonomen Geschäftsbetrieb einschließlich aller diesem zuzurechnenden Vermögensgegenstände, Verträge, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten, Lasten, Verpflichtungen, ungewissen Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sowie sonstigen Rechtsbeziehungen sowie ganz allgemein aller damit zusammenhängenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (die "**Französische Übertragung**") in dem Zustand, in dem sie sich am Vollzugstag befinden, auf die Übernehmende Gesellschaft, die diese Übertragung annimmt.

Am Datum des Referenzabschlusses der Übertragenden Gesellschaft umfasste der Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb unter anderem die in **Anhang 4.1** (Detailliertes Verzeichnis der Vermögensgegenstände, Rechte, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs) aufgeführten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Aufzählung nur indikativ und nicht abschließend ist, da alle Gegenstände, aus denen sich der Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb am Vollzugstag zusammensetzt, auf die Übernehmende Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) übergehen, unabhängig davon, ob sie in diesem Vertrag aufgeführt sind oder nicht und unabhängig davon, ob sie den Parteien bekannt sind oder nicht (§ 322 Abs. 2 Nr. 3 UmwG), und zwar in dem Zustand, in dem sie sich am Vollzugstag befinden werden.

Das übertragene Vermögen umfasst alle Vermögensgegenstände und Rechte der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb, wie sie am Vollzugstag bestehen, unabhängig davon, ob sie bilanzierungsfähig sind oder nicht und ob sie im Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft erscheinen oder nicht, einschließlich aller bedingten, unbekannten oder künftigen Rechte in Bezug auf den Betrieb des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs, die vor dem Vollzugstag begründet wurden. Folglich umfasst das übertragene Vermögen unter anderem alle im Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft ausgewiesenen Vermögensgegenstände, die sich auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb beziehen, abzüglich der vor dem Vollzugstag verkauften, zerstörten oder nicht mehr vorhandenen Vermögensgegenstände und zuzüglich aller Vermögensgegenstände, die sich auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb beziehen und die die Übertragende Gesellschaft vor dem Vollzugstag erworben, erhalten oder geschaffen hat. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Beschreibung in **Anhang 4.1** nur indikativ und nicht abschließend ist.

Die von der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) übernommenen Verbindlichkeiten umfassen alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb, wie sie am Vollzugstag bestehen, unabhängig davon, ob sie im Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft ausgewiesen sind oder nicht, einschließlich aller bedingten, unbekannten oder künftigen Verbindlichkeiten in Bezug auf den Betrieb des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs, die vor dem Vollzugstag entstanden sind. Folglich umfassen die übernommenen Verbindlichkeiten alle Verbindlichkeiten, die im Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb erscheinen, abzüglich der vor dem Vollzugstag gezahlten oder beglichenen Verbindlichkeiten und zuzüglich aller neuen

Verbindlichkeiten, die vor dem Vollzugstag entstehen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Beschreibung in **Anhang 4.1** nur indikativ und nicht abschließend ist.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen vereinbaren die Parteien, dass die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, alle von der Übertragenden Gesellschaft am Vollzugstag ausgeübten Tätigkeiten in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb fortsetzen wird. Folglich gehen alle Vermögensgegenstände, Rechte, Lasten und Verpflichtungen und ganz allgemein alle Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb (wie in **Anhang 4.1** – indikativ, nicht abschließend – im Einzelnen aufgeführt) am Vollzugstag und in der an diesem Tag bestehenden Form auf die Übernehmende Gesellschaft über und werden unmittelbar der Französischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugerechnet.

4.2 Beschreibung der auf die Übernehmende Gesellschaft übertragenen zum Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb gehörenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Übertragenden Gesellschaft

Gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages überträgt die Übertragende Gesellschaft an dem in **Ziffer 7** genannten Vollzugstag nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften und der nachstehend festgelegten Bedingungen den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb einschließlich aller diesem zuzurechnenden Vermögensgegenstände, Verträge, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten, Lasten, Verpflichtungen, ungewissen Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sowie sonstigen Rechtsbeziehungen sowie ganz allgemein aller damit zusammenhängenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (die "**Mauritische Übertragung**" und, zusammen mit der Französischen Übertragung, die "**Übertragung**") in dem Zustand, in dem sie sich am Vollzugstag befinden, auf die Übernehmende Gesellschaft, die diese Übertragung annimmt.

Am Datum des Referenzabschlusses der Übertragenden Gesellschaft umfasste der Übertragene Mauritische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb unter anderem die in **Anhang 4.2** (Detailliertes Verzeichnis der Vermögensgegenstände, Rechte, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs) aufgeführten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Aufzählung nur indikativ und nicht abschließend ist, da alle Gegenstände, aus denen sich der Übertragene Mauritische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb am Vollzugstag zusammensetzt, auf die Übernehmende Gesellschaft (die die Mauritische Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft übernehmen und fortführen wird) übergehen, unabhängig davon, ob sie in diesem Vertrag aufgeführt sind oder nicht und unabhängig davon, ob sie den Parteien bekannt sind oder nicht (§ 322 Abs. 2 Nr. 3 UmwG), und zwar in dem Zustand, in dem sie sich am Vollzugstag befinden werden.

Das übertragene Vermögen umfasst alle Vermögensgegenstände und Rechte der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb, wie sie am Vollzugstag bestehen, unabhängig davon, ob sie bilanzierungsfähig sind oder nicht und ob sie im Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft erscheinen oder nicht, einschließlich aller bedingten, unbekannteren oder künftigen Rechte in Bezug auf den Betrieb des Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs, die vor dem Vollzugstag begründet wurden. Folglich umfasst das übertragene Vermögen unter anderem alle im Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft

ausgewiesenen Vermögensgegenstände, die sich auf den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb beziehen, abzüglich der vor dem Vollzugstag verkauften, zerstörten oder nicht mehr vorhandenen Vermögensgegenstände und zuzüglich aller Vermögensgegenstände, die sich auf den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb beziehen und die die Übertragende Gesellschaft vor dem Vollzugstag erworben, erhalten oder geschaffen hat. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Beschreibung in **Anhang 4.2** nur indikativ und nicht abschließend ist.

Die von der Übernehmenden Gesellschaft (die die Mauritische Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft übernehmen und fortführen wird) übernommenen Verbindlichkeiten umfassen alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb, wie sie am Vollzugstag bestehen, unabhängig davon, ob sie im Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft ausgewiesen sind oder nicht, einschließlich aller bedingten, unbekanntenen oder künftigen Verbindlichkeiten in Bezug auf den Betrieb des Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs, die vor dem Vollzugstag entstanden sind. Folglich umfassen die übernommenen Verbindlichkeiten alle Verbindlichkeiten, die im Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb erscheinen, abzüglich der vor dem Vollzugstag gezahlten oder beglichenen Verbindlichkeiten und zuzüglich aller neuen Verbindlichkeiten, die vor dem Vollzugstag entstehen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Beschreibung in **Anhang 4.2** nur indikativ und nicht abschließend ist.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen vereinbaren die Parteien, dass die Übernehmende Gesellschaft, (die die Mauritische Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft übernehmen und fortführen wird) alle von der Übertragenden Gesellschaft am Vollzugstag ausgeübten Tätigkeiten in Bezug auf den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb fortsetzen wird. Folglich gehen alle Vermögensgegenstände, Rechte, Lasten und Verpflichtungen und ganz allgemein alle Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in Bezug auf den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb (wie in **Anhang 4.2** – indikativ, nicht abschließend – im Einzelnen aufgeführt) am Vollzugstag und in der an diesem Tag bestehenden Form auf die Übernehmende Gesellschaft über und werden unmittelbar der Mauritischen Zweigniederlassung zugerechnet, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen werden soll.

4.3 Bewertung der übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens

4.3.1 Übertragene Vermögensgegenstände

Für die Zwecke dieses Vertrages bezeichnet der Begriff "*Vermögen/Vermögensgegenstände*" grundsätzlich alle am Ausgliederungstichtag bestehenden Vermögensgegenstände, die sich auf die Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebe beziehen, in ihrer bis zum Vollzugstag ggf. geänderten, verringerten oder erhöhten Form (gemäß den Bestimmungen von **Ziffer 4.1** und **Ziffer 4.2**).

4.3.2 Übertragene Verbindlichkeiten

Die Übernehmende Gesellschaft übernimmt alle Verbindlichkeiten in Bezug auf die Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebe (gemäß den Bestimmungen von **Ziffer 4.1** und **Ziffer 4.2**).

4.3.3 Übertragenes Nettovermögen in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb

Am Ausgliederungstichtag belief sich das von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, übertragene Nettovermögen des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs, das der Differenz zwischen den übertragenen Vermögensgegenständen und den übertragenen Verbindlichkeiten entspricht, auf

- Gesamtvermögen EUR 156.260.636
- Gesamtverbindlichkeiten EUR 154.772.836

=====
Übertragenes Nettovermögen EUR 1.487.800

4.3.4 Übertragenes Nettovermögen in Bezug auf den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb

Am Ausgliederungstichtag belief sich das von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft übertragene Nettovermögen des Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs (das dort der Mauritischen Zweigniederlassung zugerechnet wird, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen und fortgeführt wird), das der Differenz zwischen den übertragenen Vermögensgegenständen und den übertragenen Verbindlichkeiten entspricht, auf

- Gesamtvermögen EUR 716.652
- Gesamtverbindlichkeiten EUR 506.118

=====
Übertragenes Nettovermögen EUR 210.534

4.4 Außerbilanzielle Verpflichtungen und Lasten

4.4.1 Außerbilanzielle Verpflichtungen und Lasten in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb

Ab dem Vollzugstag bestehen Verpflichtungen, die gegebenenfalls zugunsten der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf die übertragenen Vermögensgegenstände und Rechte bestehen, zugunsten der Übernehmenden Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft. Zum Vollzugstag tritt die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, anstelle der Übertragenden Gesellschaft in die Verpflichtungen ein, die diese in Bezug auf die übertragenen Vermögensgegenstände und Rechte eingegangen ist.

Zum Vollzugstag gehen die Lasten, die mit den auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb bezogenen übertragenen Vermögensgegenständen und Rechten verbunden sind, wie am Vollzugstag bestehend auf die durch die

Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, über.

4.4.2 Außerbilanzielle Verpflichtungen und Lasten in Bezug auf den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb

Ab dem Vollzugstag bestehen Verpflichtungen, die gegebenenfalls zugunsten der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf die übertragenen Vermögensgegenstände und Rechte bestehen, zugunsten der Übernehmenden Gesellschaft, handelnd durch die von der Übernehmenden Gesellschaft zu übernehmende Mauritische Zweigniederlassung. Zum Vollzugstag tritt die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die von der Übernehmenden Gesellschaft zu übernehmende Mauritische Zweigniederlassung, anstelle der Übertragenden Gesellschaft in die Verpflichtungen ein, die diese in Bezug auf die übertragenen Vermögensgegenstände und Rechte eingegangen ist.

Zum Vollzugstag gehen die Lasten, die mit den auf den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb bezogenen übertragenen Vermögensgegenständen und Rechten verbunden sind, wie am Vollzugstag bestehend auf die Übernehmende Gesellschaft, die die Mauritische Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft übernehmen wird, über.

4.5 Immaterielle Vermögensgegenstände

4.5.1 Immaterielle Vermögensgegenstände in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb

Die immateriellen Gegenstände, die mit dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb verbunden und nicht in den Jahresabschlüssen enthalten sind, insbesondere mit dem Betrieb des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs verbundene Verträge, Abkommen, Vereinbarungen, Zusagen, Rechte, Genehmigungen und Lizenzen, werden zum Vollzugstag auf die durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft handelnde Übernehmende Gesellschaft übertragen.

4.6 Immaterielle Vermögensgegenstände in Bezug auf den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb

Die immateriellen Gegenstände, die mit dem Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb verbunden und nicht in den Jahresabschlüssen enthalten sind, insbesondere mit dem Betrieb des Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs verbundene Verträge, Abkommen, Vereinbarungen, Zusagen, Rechte, Genehmigungen und Lizenzen, werden zum Vollzugstag auf die Übernehmende Gesellschaft, die die Mauritische Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft übernehmen wird, übertragen.

4.7 Von der Übertragung ausgeschlossene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass alle zu den Aktivitäten der Übertragenden Gesellschaft gehörenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, soweit sie nicht zu den Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieben gehören, ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind, und zwar unabhängig davon, ob sie in diesem Vertrag

aufgeführt sind oder nicht, und unabhängig davon, ob sie den Parteien bekannt sind oder nicht (§ 322 Abs. 2 Nr. 3 UmwG).

4.8 Von der Übertragung ausgeschlossene immaterielle Vermögensgegenstände

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die auf die Tätigkeiten der Übertragenden Gesellschaft bezogenen immateriellen Gegenstände, soweit sie sich nicht auf die Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebe beziehen, ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind, unabhängig davon, ob sie in diesem Vertrag aufgeführt sind oder nicht, und unabhängig davon, ob sie den Parteien bekannt sind oder nicht.

5. GEGENLEISTUNG FÜR DIE ÜBERTRAGUNG UND KAPITALERHÖHUNG

5.1 Gegenleistung und Kapitalerhöhung

Die Parteien erkennen an, dass die Bewertung der Übertragung zwischen ihnen nach Treu und Glauben auf der Grundlage der Marktwerte (*fair market values*) festgelegt wird.

Das Umtauschverhältnis (d. h. die Anzahl der von der Übernehmenden Gesellschaft auszugebenden Geschäftsanteile) wird auf der Grundlage der Marktwerte der Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebe und der Übernehmenden Gesellschaft berechnet.

Die für die Ermittlung der Marktwerte gewählten Bewertungsmethoden sind in **Anhang 5.1** im Einzelnen erläutert.

Als Gegenleistung für die Übertragung auf die Übernehmende Gesellschaft erhält die Übertragende Gesellschaft 16.106 (in Worten: sechszehntausendeinhundertsechs) neue, von der Übernehmenden Gesellschaft ausgegebene Geschäftsanteile mit einem Nennwert von EUR 1,00 je Geschäftsanteil (d. h. mit einem Gesamtnennwert von EUR 16.106,00, und mit den neuen laufenden Nummern 808.635 bis 824.740).

Es wird keine weitere Gegenleistung, insbesondere keine Barzahlung, gewährt. Die Übernehmende Gesellschaft wird ihr Stammkapital von EUR 808.633,00 um EUR 16.106,00 auf EUR 824.739,00 durch die Ausgabe von 16.106 neuen Geschäftsanteilen mit einem Nennwert von je EUR 1,00 erhöhen.

5.2 Schuldrechtliches Agio

5.2.1 Die Sacheinlage für die neuen Geschäftsanteile wird im Wege der Übertragung erbracht. Der Unterschiedsbetrag zwischen (i) dem Wert des übertragenen Nettovermögens bezogen auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb und des übertragenen Nettovermögens bezogen auf den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb und (ii) dem Nennbetrag der Kapitalerhöhung der Übernehmenden Gesellschaft in Höhe von EUR 1.682.228,00 wird gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die freie Kapitalrücklage der Übernehmenden Gesellschaft eingestellt.

5.3 Mit den neuen Geschäftsanteilen verbundene Rechte

Die neuen Geschäftsanteile der Übernehmenden Gesellschaft, die als Gegenleistung für die Übertragung ausgegeben werden, sind mit laufenden Gewinnbeteiligungsrechten verbunden, einschließlich der Gewinnbeteiligungsrechte ab dem 1. Januar 2024 und der Rechte auf nicht gezahlte Ausschüttungen für das vorangegangene Jahr; sie sind außerdem den bestehenden

Geschäftsanteilen der Übernehmenden Gesellschaft vollständig gleichgestellt, genießen die gleichen Rechte und tragen die gleichen Lasten, insbesondere etwaige Kapitalertragsteuern, so dass alle Wertpapiere der gleichen Gattung ohne Unterschied zur Zahlung des gleichen Nettobetrags bei jeder Ausschüttung oder Rückzahlung während der Dauer der Gesellschaft oder zum Zeitpunkt ihrer Liquidation berechnen.

5.4 Satzung der Übernehmenden Gesellschaft

Die Gründungsurkunde und die aktuelle Satzung der Übernehmenden Gesellschaft sind als **Anhang 5.4** beigefügt (§ 307 Abs. 2 Nr. 9 und § 322 Abs. 2 UmwG und Artikel R.236-36 des französischen Handelsgesetzbuchs). Die Durchführung der Kapitalerhöhung führt zu einer Änderung von § 3 der Satzung der Übernehmenden Gesellschaft mit folgendem neuen Wortlaut. Der derzeitige Wortlaut von § 3 der Satzung der Übernehmenden Gesellschaft (mit einem Stammkapital von EUR 544.372,00) ist in Anhang 5.4 enthalten; die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt demgegenüber den Wortlaut von § 3 in der Fassung, wie er im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung im Rahmen der AZP-Ausgliederung (erste nachfolgende Tabelle) und im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung im Rahmen dieser Transaktion (zweite nachfolgende Tabelle) geändert wird:

*Geänderter Wortlaut im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung
im Rahmen der AZP-Ausgliederung:*

<p>§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile</p>
<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 808.633,00 (in Worten: EUR achthundertachttausendsechshundertdreißig).</p>
<p>(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 808.633 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.</p>

*Geänderter Wortlaut im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung
im Rahmen dieser Transaktion:*

<p>§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile</p>
<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 824.739,00 (in Worten: EUR achthundertvierundzwanzigtausendsiebenhundertneunddreißig).</p>
<p>(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 824.739 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.</p>

Keine besonderen Vorteile für die Organmitglieder der Gesellschaft

Den Mitgliedern von Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorganen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 8 und § 322 Abs. 2 UmwG und Artikel R.236-21 des

französischen Handelsgesetzbuchs gewährt oder zugesagt. Solche besonderen Vorteile wurden auch keinem Ausgliederungsprüfer oder Abschlussprüfer gewährt.

Gemäß § 322 Abs. 3 UmwG ist eine Erklärung über die den Aktionären und Inhabern anderer Wertpapiere im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 7 und § 322 Abs. 2 UmwG eingeräumten Rechte oder über die für sie vorgeschlagenen Maßnahmen vorliegend nicht erforderlich. Es wurden keine solchen Rechte gewährt und keine solchen Maßnahmen vorgeschlagen.

6. EIGENTUM – NUTZUNGSRECHT

Die Übernehmende Gesellschaft ist ab dem in **Ziffer 7.1** genannten Vollzugstag Eigentümerin aller Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, aus denen sich die Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebe zusammensetzen, und ist ab dem in **Ziffer 7.2** genannten Ausgliederungstichtag im Besitz dieser Vermögensgegenstände.

7. VOLLZUGSTAG – AUSGLIEDERUNGSTICHTAG

7.1 Vollzugstag

Gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Französischen Abspaltungsvorschriften und der Deutschen Ausgliederungsvorschriften erfolgt der Vollzug der Übertragung mit dinglicher Wirkung zum (i) 1. Oktober 2024 oder, falls später, (ii) dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem das zuständige deutsche Handelsregister die Eintragung der grenzüberschreitenden Ausgliederung mit Vorläufigkeitsvermerk sowohl der AZP-Ausgliederung als auch der Transaktion gemäß §§ 332, 331 Abs. 4 UmwG und Artikel L. 236-444 des französischen Handelsgesetzbuchs vorgenommen hat (der "**Vollzugstag**").

Infolgedessen übernimmt die Übernehmende Gesellschaft mit Wirkung vom Vollzugstag alle Rechte, Handlungen, Pflichten und verschiedenen Verpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft, soweit sich diese Rechte, Pflichten und Verpflichtungen auf die Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebe beziehen.

7.2 Ausgliederungstichtag

Gemäß den Bestimmungen der Artikel L.236-44 und R.236-21 des französischen Handelsgesetzbuchs und § 307 Abs. 2 Nr. 6 und § 322 Abs. 2 UmwG sowie § 20 Abs. 6 UmwStG vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass die Französische Übertragung aus französischer und deutscher buchhalterischer und französischer körperschaftsteuerlicher Sicht rückwirkend zum 1. Januar 2024, 0:00 Uhr MEZ (der "**Ausgliederungstichtag**") und aus deutscher körperschaftsteuerlicher Sicht zum 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr MEZ wirksam wird.

Folglich gelten alle von der Übertragenden Gesellschaft im Zeitraum zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugstag ausgeführten Tätigkeiten in Bezug auf die im Rahmen der Französischen Übertragung übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens aus französischer und deutscher Sicht unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung sowie für körperschaftsteuerliche Zwecke als für Rechnung der Französischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft ausgeführt, und die Ergebnisse sowie Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens aus dem Betrieb der übertragenen Vermögensgegenstände während dieses Zeitraums stehen ausschließlich der Französischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zu.

8. INDIKATIVER ZEITPLAN UND VOLLZUG DER ÜBERTRAGUNG

Der indikative, unverbindliche Zeitplan für die Transaktion gemäß § 322 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und Artikel R.236-36 des französischen Handelsgesetzbuchs sieht nach Auffassung der Parteien wie folgt aus:

- | | |
|--|--|
| (i) Entwurf des Vertrages und des Ausgliederungsberichts | Februar - Anfang Juni 2024 |
| (ii) Unterzeichnung des Vertrages (schriftliche Form) | 7. Juni 2024 |
| (iii) Elektronische Zugänglichmachung des Vertrages (schriftliche Form) und des Ausgliederungsberichts an Arbeitnehmervertreter und Arbeitnehmer | 7. Juni 2024 |
| (iv) Bestimmte Veröffentlichungs- und Informationspflichten (insbesondere gegenüber den Handelsregistern) | 7. Juni 2024 |
| (v) Einspruchsfrist für französische Gläubiger | 7./8. Juni –
7./8. September 2024 |
| (vi) Notarielle Beurkundung des Vertrages | 23. Juli 2024 |
| (vii) (Notariell beurkundete) Beschlüsse der Gesellschafter jeder Partei über die Zustimmung zum Vertrag und zur Transaktion | 23. Juli 2024 |
| (viii) Anmeldungen bei den zuständigen Handelsregistern (Anmeldung beim Handelsregister München spätestens bis zum 31. August 2024) | 23. Juli 2024 |
| (ix) Übermittlung der Vorabbescheinigung an das Handelsregister München durch das französische Handelsregister | August/September 2024 |
| (x) Vorabeintragung durch das Handelsregister München | September 2024 |
| (xi) Eintragung in das französische Handelsregister | September 2024 |
| (xii) Mitteilung des Vollzugstages an das Handelsregister München durch das französische Handelsregister | Oktober 2024 |
| (xiii) Eintragung des Vollzugstages durch das Handelsregister München | Oktober 2024 oder
so bald wie möglich danach |
| (xiv) Förmlichkeiten gegenüber dem mauritischen Handelsregister (ROC) | Oktober 2024 oder innerhalb
eines Monats nach dem Vollzugstag |

Abweichungen von diesem indikativen Zeitplan haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit dieses Vertrages und begründen für keine der Parteien Rechte.

Vor dem Vollzug der Übertragung müssen unter anderem die folgenden Schritte erfolgt sein:

- (i) die Hauptversammlung der Übertragenden Gesellschaft hat der Übertragung, der zugrunde liegenden Bewertung und der Gegenleistung nach Maßgabe dieses Vertrages zugestimmt;
- (ii) die Alleingesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft hat der Übertragung und der zugrunde liegenden Bewertung nach Maßgabe dieses Vertrages zugestimmt und die damit verbundene Kapitalerhöhung beschlossen.

Sollte das zuständige deutsche Handelsregister die Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung mit Vorläufigkeitsvermerk gemäß §§ 332, 331 Abs. 4 UmwG nicht bis zum 30. Dezember 2024, 12:00 Uhr MEZ, vorgenommen haben, ist jede Partei berechtigt, von

diesem Vertrag zurückzutreten. Bei einem solchen Rücktritt gilt der Vertrag als null und nichtig, ohne Anspruch der Parteien auf eine Entschädigung.

Darüber hinaus darf der Vollzugstag nicht nach dem 31. Dezember 2024 liegen. Ist die Übertragung nicht bis spätestens am 31. Dezember 2024 erfolgt, so endet dieser Vertrag automatisch an diesem Tag um 00:00 Uhr (Pariser Zeit) ohne Anspruch der Parteien auf Entschädigung.

9. VERPFLICHTUNGEN UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER ÜBERTRAGUNG

9.1 Übertragung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens

Gemäß den Bestimmungen von Artikel L.236-3 des französischen Handelsgesetzbuchs übernimmt die Übernehmende Gesellschaft die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die die Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebe bilden, an Ort und Stelle und im Ist-Zustand (*as is, where is*) am Vollzugstag; ihr steht unabhängig von den Gründen kein Rückgriffsrecht auf die Übertragende Gesellschaft zu. Die Parteien weisen darauf hin, dass gemäß **Ziffer 4** die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die die Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebe am Vollzugstag bilden, auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden, und dass sie umgehend der Französischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft und der Mauritischen Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird, zugewiesen werden, und zwar jeweils in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb und den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb.

9.2 Übertragung von Rechten und Pflichten

Ab dem Vollzugstag:

- (i)** ist die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft und die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird, anstelle der Übertragenden Gesellschaft allein für die Erfüllung oder Beendigung aller Verträge, Übereinkommen, Vereinbarungen und Zusagen verantwortlich, die sich aus dem Betrieb des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs bzw. des Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs oder im Zusammenhang mit diesen ergeben;
- (ii)** tritt die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft und die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird, an die Stelle der Übertragenden Gesellschaft bezüglich aller Rechte und Pflichten, die sich ggf. aus den genannten Verträgen, Übereinkommen, Vereinbarungen und Zusagen ergeben, sowie bezüglich aller Ansprüche, Klagen, Hypotheken, Pfandrechte, Garantien und persönlichen oder dinglichen Sicherungsrechte, die mit den infolge der Übertragung auf die Übernehmende Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird) übergehenden Vermögensgegenständen und Forderungen verbunden sind.

Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird, ist in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb und den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb Schuldnerin der Gläubiger der Übertragenden Gesellschaft und tritt an ihre Stelle, ohne dass dieser Eintritt eine Novation (Neubegründung der Schuld) gegenüber den Gläubigern zur Folge hat. Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird, haftet für alle Verbindlichkeiten aus den übertragenen Vermögensgegenständen, Rechten und Werten zu den am Vollzugstag bestehenden Bedingungen. Es wird hiermit klargestellt, dass etwaig in **Ziffer 4** angegebene Beträge für Verbindlichkeiten jeweils in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb und den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb kein Anerkenntnis der Schulden zugunsten angeblicher Gläubiger darstellt; diese Gläubiger sind in jedem Fall zur Geltendmachung ihrer Rechte und zum Nachweis ihrer Forderungen verpflichtet.

Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird, übernimmt auch dann Verbindlichkeiten in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb und den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonome Geschäftsbetrieb, die nach diesem Vertrag übertragen worden wären, selbst wenn diese nicht in **Ziffer 4** berücksichtigt worden sind.

Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird, ist unter denselben Bedingungen auch verpflichtet, alle von der Übertragenden Gesellschaft eingegangenen Bürgschafts-, Anerkenntnis- und Garantieverpflichtungen zu erfüllen, die sich auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb und den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb beziehen; umgekehrt gelten alle diesbezüglichen Rückbürgschaften ebenso zu ihren Gunsten, falls sie zur Erfüllung dieser Garantieverpflichtungen herangezogen wird.

Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird, trägt und zahlt alle Steuern, Beiträge, Mieten, Prämien und Versicherungsbeiträge sowie grundsätzlich alle Abgaben, die zulasten der von der Übertragenden Gesellschaft übertragenen Vermögensgegenstände, Rechte und Werte entstehen oder entstehen können, sowie Abgaben, die mit dem Betrieb oder dem Eigentum an den übertragenen Vermögensgegenständen jetzt oder künftig einhergehen, die mit dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb und dem Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb verbunden sind.

Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird, ist vollumfänglich befugt, alle rechtlichen Schritte und Rechtsgeschäfte in Bezug auf die von der Übertragenden Gesellschaft übertragenen Vermögensgegenstände, Rechte und Wertpapiere in Bezug auf den

Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb und den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb zu verfolgen, einzuleiten oder zu beenden, alle Entscheidungen zu treffen und alle aufgrund von rechtlichen Entscheidungen oder Rechtsgeschäften fälligen Beträge entgegenzunehmen oder zu zahlen.

Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird, ist allein dafür verantwortlich, alle Lizenzen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen und sonstigen Genehmigungen einzuholen, die für die Ausübung der Tätigkeiten oder den Betrieb der zu dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb und dem Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb gehörenden Einrichtungen auf eigenes Risiko ggf. erforderlich sind und hat die für diese Tätigkeiten geltenden Gesetze, Erlasse, Anordnungen und Vorschriften einzuhalten.

Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird, sorgt für die tatsächliche Beitreibung aller dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb und dem Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Forderungen, einschließlich Forderungen, die vor dem Vollzugstag entstanden sind. Die Übertragende Gesellschaft zahlt der Übernehmenden Gesellschaft und dem Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb alle Beträge, die sie ab dem Vollzugstag im Rahmen der mit dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb und dem Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb in Verbindung stehenden Verträge erhalten hat.

In Bezug auf Marken und Domain-Namen und andere Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum, die sich auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb und den Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb beziehen und sich im Besitz der Übertragenden Gesellschaft befinden, ist die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird, ab dem Vollzugstag alleinige Eigentümerin dieser Rechte und aller damit verbundenen Rechte.

Die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird, verpflichtet sich, ab dem Vollzugstag alle ihre Aufgaben im Rahmen des Betriebs des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs und des Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs unter Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.

9.3 Verpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft

Die Übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, die Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebe bis zum Vollzugstag weiterhin in umsichtiger und angemessener Weise zu betreiben und nichts zu tun oder zuzulassen, das zu dessen Wertminderung führen könnte. Darüber hinaus verpflichtet sich die Übertragende Gesellschaft, bis zum endgültigen Vollzug der Übertragung ohne Zustimmung der Übernehmenden Gesellschaft (in Bezug auf den

Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) keine Verfügungshandlungen an ihrem Vermögen und insbesondere an den von der Übertragung erfassten Vermögensgegenständen, die die Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebe bilden, vorzunehmen, ausgenommen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs, und ohne eine solche Zustimmung keinen außerordentlichen Kredit aufzunehmen, so dass die vereinbarten Werte der Übertragung, auf deren Grundlage die finanziellen Grundlagen der Übertragung festgelegt wurden, nicht beeinträchtigt werden.

Die Übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, bis zum Vollzugstag alle ihre Aufgaben im Rahmen des Betriebs der Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebe in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen fortzuführen.

Die Übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, rechtzeitig und wann immer erforderlich die notwendigen Schritte zur Übertragung derjenigen Verträge zu unternehmen, bei denen eine tatsächliche Übertragung der Leistungen auf die Übernehmende Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird) nicht auf anderem Wege als über eine Vereinbarung, eine Novation oder durch Einholung der Zustimmung der Vertragspartner oder der vertragsschließenden Gesellschaft erfolgen kann.

In den Fällen, in denen die Übertragende Gesellschaft einen Vertrag nicht gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes übertragen konnte, insbesondere weil die Zustimmung des dritten Vertragspartners nicht vor dem Vollzugstag eingeholt werden konnte, werden die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird) zusammenkommen, um nach Treu und Glauben für beide Seiten annehmbare rechtliche Bedingungen auszuhandeln, um ab dem Vollzugstag die für die Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem betreffenden Vertrag auf die Übernehmende Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird) erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen oder Verzichtserklärungen zu erhalten. Für den Fall, dass eine Zustimmung, Genehmigung oder Verzichtserklärung nicht eingeholt werden konnte, wird sich die Übertragende Gesellschaft auf Verlangen der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird) bis zur Beseitigung der Hindernisse für eine solche Übertragung in angemessener Weise bemühen, (i) der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird) die Leistungen aus dem betreffenden Vertrag zukommen zu lassen, (ii) bei der Errichtung einer gültigen Vereinbarung mitzuwirken, die der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird) den Erhalt der Leistungen ermöglicht, und (iii) auf Verlangen und im Namen der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird) die Rechte der Übertragenden Gesellschaft aus dem Vertrag gegenüber Dritten zu erfüllen. Auf Verlangen der Übernehmenden

Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird) kündigt die Übertragende Gesellschaft einen solchen Vertrag gemäß den Anweisungen der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird).

Wenn und soweit erforderlich werden die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird) nach dem Vollzugstag in gutem Glauben Gespräche hinsichtlich der Zuweisung von oder des Zugangs zu Vermögensgegenständen, Rechten, Dokumenten, Inhalten oder Informationen der Übertragenden Gesellschaft führen, die nicht Gegenstand der Übertragung nach diesem Vertrag sind.

Die Übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, die Versicherungsgesellschaften der Allianz-Gruppe, die die Übertragende Gesellschaft mit wichtigen oder kritischen Dienstleistungen oder betrieblichen Aufgaben im Sinne der Artikel L.354-3 und R.354-7 des französischen Versicherungsgesetzes beauftragen, zu informieren, damit diese Versicherungsgesellschaften der französischen Aufsichts- und Abwicklungsbehörde für das Banken- und Versicherungswesen (*ACPR - Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution*) den Wechsel des Unterauftragnehmers infolge der Übertragung mitteilen können.

Die Übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird) alle Informationen zur Verfügung zu stellen, ihr alle Unterschriften zu erteilen und jede Unterstützung zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um den Übergang der von der Übertragung umfassten Vermögensgegenstände und Rechte auf die Übernehmende Gesellschaft und die vollumfängliche Durchsetzbarkeit dieses Vertrages gegenüber Dritten sicherzustellen.

Die Übertragende Gesellschaft hat insbesondere auf Verlangen der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird) alle zusätzlichen, wiederholenden oder bestätigenden Urkunden über diese Übertragung ausstellen zu lassen und alle Begründungen und Unterschriften beizubringen, die in der Folge erforderlich sein können.

Die Übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft bzw. durch die Mauritische Zweigniederlassung, die von der Übernehmenden Gesellschaft übernommen wird) unmittelbar nach dem endgültigen Vollzug der Übertragung alle oben genannten Vermögensgegenstände und Rechte sowie alle damit zusammenhängenden Titel und Unterlagen jeglicher Art zu übergeben und zu liefern.

10. ARBEITNEHMER UND ARBEITNEHMERVERTRETUNGEN

Vor der Transaktion hatte die Übertragende Gesellschaft zum 30. April 2024 ca. 1.712 Arbeitnehmer in Frankreich, 62 Arbeitnehmer in Mauritius und keine Arbeitnehmer in Deutschland.

Die Übernehmende Gesellschaft hat keine Arbeitnehmer in Frankreich und hatte zum 30. April 2024 ca. 262 Arbeitnehmer in Deutschland.

Die Transaktion hat voraussichtlich folgende Auswirkungen auf die Beschäftigung (§ 307 Abs. 2 Nr. 4 und § 322 Abs. 2 UmwG).

10.1 Auswirkungen auf die Beschäftigung bei der Übertragenden Gesellschaft

Die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft in Frankreich und Mauritius wechseln ihren Arbeitgeber aufgrund der Übertragung des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs der Übertragenden Gesellschaft, wie unter **Ziffer 10.2** näher beschrieben.

Die Gesamtzahl der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft wird sich auf null verringern.

Es wird davon ausgegangen, dass die nach französischem Recht gebildeten Arbeitnehmervertretungen der Übertragenden Gesellschaft nach der Übertragung als ein Einzelbetriebsrat fortbestehen werden. Es bestehen keine Arbeitnehmervertretungen der Übertragenden Gesellschaft nach mauritischem Recht.

Laut dem französischen Arbeitsgesetzbuch bestehen bei der Übertragenden Gesellschaft geltende Tarifverträge bei der Übernehmenden Gesellschaft fort. Gewinnbeteiligungs- und sonstige ähnliche Pläne werden nicht fortgeführt, es sei denn, die geltende Vereinbarung könnte technisch fortbestehen. Einseitige Verpflichtungen sowie eine etwaige betriebliche Übung gehen nach französischem Recht ebenfalls auf die Übernehmende Gesellschaft über. Es bestehen keine Tarifverträge der Übertragenden Gesellschaft nach mauritischem Recht.

Es bestehen weder Betriebsrentenverpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft noch Betriebsrentenanwartschaften gegenüber der Übertragenden Gesellschaft (§ 307 Abs. 2 Nr. 16 und § 322 Abs. 2 UmwG). Renten und Rentenanwartschaften gegenüber dritten Versicherungsträgern aus beitragsorientierten Versorgungssystemen werden von der Transaktion nicht berührt.

10.2 Auswirkungen auf die Beschäftigung bei der Übernehmenden Gesellschaft

Zum 30. April 2024 hatte die Übernehmende Gesellschaft 262 Arbeitnehmer in Deutschland und keine Arbeitnehmer in Frankreich. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer bis zum Wirksamwerden der Transaktion nicht wesentlich ändern wird.

Die Transaktion hat keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, die bereits vor dem Vollzugstag bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigt waren. Die bestehenden Arbeitsverhältnisse bei der Übernehmenden Gesellschaft werden sich durch die Transaktion nicht wesentlich ändern. Der Geschäftsbetrieb der Übernehmenden Gesellschaft wird nach der Transaktion unverändert fortgeführt. Im Zuge der Transaktion werden keine Betriebe oder Teile von Betrieben der Übernehmenden Gesellschaft organisatorisch verändert, eingeschränkt oder übertragen.

Die Übertragung des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs führt zu einem automatischen Betriebsübergang der Betriebe der Übertragenden Gesellschaft unter der Geschäftsanschrift 7 rue Dora Maar, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, und unter der Geschäftsanschrift Technoparc, Chemin aux Bœufs, 72058 Le Mans cedex 2, Frankreich, und somit zu einem Übergang der Arbeitsverträge aller ca. 1.712

Arbeitnehmer des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs der Übertragenden Gesellschaft gemäß Artikel L.1224-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs (die "**Übergehenden Französischen Arbeitnehmer**"). Der automatische Übergang des Arbeitsverhältnisses der Übergehenden Französischen Arbeitnehmer auf die Übernehmende Gesellschaft handelnd durch die Französische Zweigniederlassung ist für den Vollzugstag vorgesehen. Die Arbeitsverträge aller ca. 62 Arbeitnehmer des Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs (die "**Übergehenden Mauritischen Arbeitnehmer**") werden als Folge der partiellen Universalsukzession im Zusammenhang mit der Transaktion (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 und § 320 Abs. 2 UmwG) auf die die mauritische Zweigniederlassung übernehmende Übernehmende Gesellschaft übergehen.

Die Übernehmende Gesellschaft übernimmt automatisch die Arbeitsverträge der Übergehenden Französischen Arbeitnehmer und der Übergehenden Mauritischen Arbeitnehmer ab dem Vollzugstag. Die einzelvertraglichen Regelungen in den Arbeitsverträgen gelten bei der Übernehmenden Gesellschaft fort. Eine Kündigung der Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Französischen Arbeitnehmer aufgrund des Betriebsübergangs ist gesetzlich ausgeschlossen.

Nach französischem Recht gehen alle bei der Übertragenden Gesellschaft geltenden Tarifverträge auf die Übernehmenden Gesellschaft über und gelten ab dem Vollzugstag für weitere 15 Monate, mit Ausnahme der unternehmensweiten Gewinnbeteiligungsvereinbarungen (*participation et intéressement*), deren Weitergeltung bei der Übernehmenden Gesellschaft nach französischem Recht ausgeschlossen ist. Die Auswirkungen auf etwaige Betriebsparpläne richten sich ebenfalls nach den Bestimmungen des französischen Rechts, das einen solchen Übergang nicht vorsieht, wobei die Übernahme dieser Pläne durch die Übernehmende Gesellschaft angestrebt wird.

Es wird klargestellt, dass alle ggf. vor dem Vollzugstag geschlossenen Konzerntarifverträge, denen auch die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, unterfallen würden, weiterhin gelten werden.

Nach französischem Recht geht einseitige betriebliche Übung und Praxis auf die Übernehmende Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, über. Der bei der Übertragenden Gesellschaft bestehende Betriebsrat (*Comité Social et Economique (CSE)*) bleibt nach dem Vollzugstag als Einzelbetriebsrat der Übernehmenden Gesellschaft, handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, bestehen, und auch die bestehenden Mandate der Gewerkschaften bleiben unberührt.

Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften der bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer bleiben von der Transaktion unberührt (§ 307 Abs. 2 Nr. 16 und § 322 Abs. 2 UmwG).

Für die derzeit bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer wurde kein Betriebsrat gewählt. Der bei der Allianz SE bestehende Konzernbetriebsrat bleibt nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) zuständig.

Etwaige bei der Übernehmenden Gesellschaft geltende Konzernbetriebsvereinbarungen im Sinne des deutschen Rechts gelten auch nach der Übertragung bei der Übernehmenden Gesellschaft fort.

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft sind Mitglieder in einem deutschen Arbeitgeberverband. In Deutschland finden Tarifverträge weder vor noch nach der Transaktion unmittelbar Anwendung. In Frankreich ist die Übernehmende Gesellschaft an die Bestimmungen eines branchenweiten Tarifvertrags für das Assistance-Geschäft (*Convention collective nationale des sociétés d'assistance*) gebunden, auch wenn keine Gewerkschaftsmitgliedschaft besteht.

Die Transaktion hat auch keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer anderer Unternehmen, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Verschmelzungen mit Unternehmen aus anderen Rechtsordnungen (wie in Präambel H aufgeführt), und im Rahmen der AZP-Ausgliederung, die parallel durchgeführt werden und ggf. vor oder nach dieser Transaktion wirksam werden, auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden. Insoweit als die anderen grenzüberschreitenden Verschmelzungen und die AZP-Ausgliederung jedoch vor der Transaktion wirksam werden, könnten dies Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Transaktion haben.

10.3 Beschäftigungsrelevante Maßnahmen, Arbeitnehmervertretung in Aufsichtsorganen und Haftung

Die Parteien planen keine beschäftigungsrelevanten Maßnahmen bei der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft im Zusammenhang mit der Transaktion.

Vor der Transaktion gibt es keine Arbeitnehmervertretung in einem Aufsichtsorgan der Übertragenden Gesellschaft oder der Übernehmenden Gesellschaft, und unmittelbar nach der Transaktion wird es keine solche Arbeitnehmervertretung in einem Aufsichtsorgan geben.

Ab dem Vollzugstag haften die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen gemäß §§ 320, 332 und 133 UmwG. Insoweit haftet die Übertragende Gesellschaft für diese Verbindlichkeiten nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzugstag fällig werden und Ansprüche gegen die Übertragende Gesellschaft daraus in der in § 197 Abs. 1 Nr. 3-5 BGB beschriebenen Weise festgestellt worden sind, die Übertragende Gesellschaft den jeweiligen Anspruch schriftlich anerkannt hat oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungsmaßnahme eingeleitet oder beantragt worden ist. Für Verpflichtungen aus Betriebsrenten auf der Grundlage des Betriebsrentengesetzes, die vor dem Vollzugstag begründet wurden, beträgt der vorgenannte Zeitraum zehn Jahre. Die Fünf- bzw. Zehnjahresfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Eintragung dieser grenzüberschreitenden Ausgliederung in das zuständige deutsche Handelsregister bekannt gemacht wird. Die Haftung der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft für Verbindlichkeiten, die ihnen nicht nach diesem Vertrag zugewiesen werden, ist auf den Wert des ihnen zugewiesenen Nettovermögens am Vollzugstag beschränkt. Die Übernehmende Gesellschaft haftet ab dem Vollzugstag für alle Ansprüche aus dem übergegangenen Arbeitsverhältnis auch über den vorgenannten Zeitraum hinaus.

11. STEUERLICHE BESTIMMUNGEN

11.1 Französische Körperschaftsteuer

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Parteien sich gegen die Anwendung der Vorschriften zur Körperschaftsteuerneutralität gemäß Artikel 210 A des französischen Steuergesetzbuches entschieden haben. Dementsprechend erstellt die Französische

Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft eine Steuerbilanz, die den steuerlichen Wert der ihr zuzuordnenden übertragenen Wirtschaftsgüter des Aktivvermögens widerspiegelt, der dem Marktwert dieser Vermögensgegenstände entspricht.

11.2 Französische Umsatzsteuer

Soweit (i) die Französische Übertragung die Übertragung einer (Teil-)Gesamtheit oder eines Teils von Vermögensgegenständen (*transmission d'une universalité totale ou partielle de biens*) im Sinne von Artikel 257 *bis* des französischen Steuergesetzbuchs darstellt, (ii) sowohl die Übertragende Gesellschaft als auch die Übernehmende Gesellschaft der Umsatzsteuer in Frankreich unterliegen und für die Zwecke dieses Vertrages entsprechend handeln und (iii) die Übernehmende Gesellschaft die Gesamtheit der von der Übertragenden Gesellschaft übertragenen Vermögensgegenstände weiter betreibt, gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass die Französische Übertragung und die damit verbundene Lieferung von Gegenständen bzw. sonstigen Leistungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 257 des französischen Steuergesetzbuchs nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Im Einklang mit den vorstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen und deren Auslegung durch die französischen Steuerbehörden gemäß Verwaltungsrichtlinie BOI-TVA-CHAMP-10-10-50-10, 25. Oktober 2022 gilt die Übernehmende Gesellschaft als an die Stelle der Übertragenden Gesellschaft tretende Rechtsperson, und sie tritt somit ohne weiteres in die umsatzsteuerlichen Rechte und Pflichten der Übertragenden Gesellschaft ein; dies bedeutet vor allem, dass die Übernehmende Gesellschaft verpflichtet ist, gegebenenfalls den Vorsteuerabzug zu berichtigen oder Steuern für Lieferungen oder Eigenlieferungen abzuführen, die nach dem Übergang der Gesamtheit des Vermögens ggf. anfallen, wenn die Übertragende Gesellschaft bei Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit dazu verpflichtet gewesen wäre.

Abschließend erklären die Parteien gemäß der Verwaltungsrichtlinie der französischen Steuerbehörden BOI-TVA-DECLA-20-30-20, 16. Juni 2021, Nr. 20, dass sie den Gesamtbetrag vor Steuern der im Rahmen der Französischen Übertragung erfolgten Lieferungen von Gegenständen und sonstigen Leistungen in ihren jeweiligen CA3-Umsatzsteuererklärungen unter "Sonstige nicht steuerbare Umsätze" (*Autres opérations non imposables*) anmelden werden.

11.3 Französische Verkehrssteuern

Die Parteien unterwerfen die Übertragung den Vorschriften von Artikel 816, 817 und 817 A des französischen Steuergesetzbuchs; die Übertragung besteht in einer Teileinbringung von Vermögensgegenständen, die zu einem vollständigen und autonomen Geschäftsbetrieb im Sinne von Artikel 301 E des Anhangs II des französischen Steuergesetzbuchs gehören.

Entsprechend fallen für die Eintragung der Einbringung keine Steuern an.

Es wird festgehalten, dass in dem Fall, dass die Vorschriften der Artikel 816, 817 und 817 A des französischen Steuergesetzbuchs nicht anwendbar sein sollten, die übertragenen Passiva vorrangig den zu übertragenden Aktiva, die nicht einer anteiligen Vermögensübertragungssteuer unterliegen, zugeordnet werden sollen.

12. GLÄUBIGERRECHTE

12.1 Beschränkung der gesamtschuldnerischen Haftung der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft

Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft haften gemäß § 133 UmwG gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft. Soweit die gesamtschuldnerische Haftung nach deutschem Recht nicht zwingend vorgeschrieben ist, vereinbaren die Parteien ausdrücklich – gemäß der in Artikel L.236-30 des französischen Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Option, dass jegliche gesamtschuldnerische Haftung für die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieben ausgeschlossen wird. Folglich ist die Übernehmende Gesellschaft ab dem Vollzugstag allein und ausschließlich für die genannten Verbindlichkeiten haftbar, da die Übertragende Gesellschaft nicht mehr gesamtschuldnerisch für die nach diesem Vertrag von der Übernehmenden Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haftet.

12.2 Widerspruch

Die Gläubiger der Übertragenden Gesellschaft können unter den in Artikel L. 236-15 des französischen Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Bedingungen Widerspruch einlegen. Ein solcher Widerspruch ist vor dem Handelsgericht Bobigny einzulegen. Die Übertragende Gesellschaft bzw. die Übernehmende Gesellschaft ist verpflichtet, etwaige vom Handelsgericht Bobigny angeordnete Maßnahmen gegenüber den betroffenen Gläubigern zu ergreifen.

Ein von einem Gläubiger eingelegter Widerspruch hat nicht zur Folge, dass der Vollzug der Übertragung nach den gesetzlichen Vorschriften verhindert wird.

12.3 Verlangen der sofortigen Erstattung

Hat ein Gläubiger der Übertragenden Gesellschaft infolge der Übertragung eines Vermögensgegenstands oder einer Verbindlichkeit auf die Übernehmende Gesellschaft das Recht, die sofortige Rückzahlung seiner Forderung zu verlangen, so bemüht sich die Übertragende Gesellschaft, von dem betreffenden Gläubiger einen Verzicht auf dieses Recht zu erhalten.

13. ZUSICHERUNGEN DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT

Die Übertragende Gesellschaft sichert zu was folgt:

- (i) sie wurde wirksam gegründet und besteht wirksam nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften;
- (ii) sie ist Eigentümerin der Vermögensgegenstände, aus denen sich die Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebe, die im Rahmen der Transaktion übertragen wurden, zusammensetzen;
- (iii) die Vermögensgegenstände, aus denen sich die im Rahmen der Transaktion übergehenden Übertragenen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebe zusammensetzen, sind durch keinerlei Sicherungsrechte oder sonstige Einträge belastet, insbesondere nicht durch Eintragungen von Verkäuferpfandrechten oder Pfandgläubigern, wie aus der Aufstellung der Eintragungen der Übertragenden Gesellschaft hervorgeht;

- (iv) sie war noch nie zahlungsunfähig und befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren, ist nicht und war noch nie Gegenstand eines Insolvenzschutzverfahrens (einschließlich eines beschleunigten Insolvenzschutzverfahrens), einer Zwangsverwaltung oder einer gerichtlichen Liquidation, eines Konkurses oder eines anderen ähnlichen Verfahrens, einschließlich eines Verfahrens oder einer Maßnahme zur Abwendung und gütlichen Beilegung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten, und sie ist grundsätzlich in der Lage, uneingeschränkt über ihre Rechte und ihr Vermögen zu verfügen;
- (v) dieser Vertrag und der Vollzug der darin vorgesehenen Rechtsgeschäfte sind von allen zuständigen Organen der Übertragenden Gesellschaft rechtsgültig genehmigt worden und dieser Vertrag stellt eine rechtmäßige, wirksame und durchsetzbare Verpflichtung der Übertragenden Gesellschaft dar, die für sie gemäß seinen Bestimmungen verbindlich ist.

14. ZUSICHERUNGEN DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT

Die Übernehmende Gesellschaft (in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb handelnd durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft) sichert zu was folgt:

- (i) sie wurde wirksam gegründet und besteht wirksam nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften;
- (ii) sie war noch nie zahlungsunfähig und befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren, ist nicht und war noch nie Gegenstand eines Insolvenzschutzverfahrens (einschließlich eines beschleunigten Insolvenzschutzverfahrens), einer Zwangsverwaltung oder einer gerichtlichen Liquidation, eines Konkurses oder eines anderen ähnlichen Verfahrens, einschließlich eines Verfahrens oder einer Maßnahme zur Abwendung und gütlichen Beilegung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten, und sie ist grundsätzlich in der Lage, uneingeschränkt über ihre Rechte und ihr Vermögen zu verfügen;
- (iii) dieser Vertrag und der Vollzug der darin vorgesehenen Rechtsgeschäfte sind von allen zuständigen Organen der Übertragenden Gesellschaft rechtsgültig genehmigt worden und dieser Vertrag stellt eine rechtmäßige, wirksame und durchsetzbare Verpflichtung der Übertragenden Gesellschaft dar, die für sie gemäß seinen Bestimmungen verbindlich ist.

15. GLÄUBIGER

15.1 Frist für den Widerspruch der Gläubiger

Dieser Vertrag wird gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen veröffentlicht und unterliegt den in den geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Publizitätspflichten, so dass die den Gläubigern nach einer solchen Veröffentlichung eingeräumte Widerspruchsfrist am Ende der in Artikel R. 236-34 des französischen Handelsgesetzbuchs vorgesehenen dreimonatigen Widerspruchsfrist abläuft.

15.2 Den Gläubigern angebotene Sicherheiten

Es wurden den Gläubigern im Zusammenhang mit der Transaktion keine Sicherheiten angeboten (Artikel R.236-21 des französischen Handelsgesetzbuchs; § 307 Abs. 2 Nr. 14 und § 322 Abs. 2 UmwG).

16. VERSCHIEDENES

16.1 Verpflichtungszusagen zum Vollzugstag

Um die Migration aller EDV-Systeme zu erleichtern, ermächtigt und bevollmächtigt die Übernehmende Gesellschaft die Übertragende Gesellschaft, die diese Vollmacht annimmt, ab dem Vollzugstag, (i) die Rechnungen, die von den Dienstleistern für Leistungen gemäß einer vor dem Vollzugstag in der Rechnungssoftware der Übertragenden Gesellschaft erfassten Bestellung ausgestellt wurden, in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu empfangen und (ii) diese Rechnungen in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu bezahlen (die "**Zahlungsvollmacht**"). Die Übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, diese Ermächtigung und Vollmacht nicht vor dem 31. Dezember 2024 zu widerrufen.

16.2 Formalitäten

Die Parteien werden innerhalb der gesetzlichen Fristen alle für den Vollzug dieses Vertrages oder danach erforderlichen Anmelde- und Veröffentlichungsformalitäten sowie allgemein alle für die Durchsetzung der Übertragung gegenüber Dritten erforderlichen Formalitäten durchführen oder durchführen lassen.

16.3 Befugnisse

Der Überbringer einer Urschrift, einer Abschrift oder eines Auszugs dieses Vertrages ist befugt, die gesetzlich vorgeschriebenen und vorstehend genannten Einreichungs- und Veröffentlichungsformalitäten zu erfüllen.

16.4 Gebühren und Kosten

Die Parteien vereinbaren, dass die Übertragende Gesellschaft alle Ausgaben, Gebühren, Abgaben, Steuern und Kosten, die einer der Parteien im Zusammenhang mit den Verhandlungen, der Vorbereitung oder der Durchführung der Transaktion entstehen oder geschuldet werden, trägt, sofern und sobald sie anfallen.

16.5 Wahlsitz

Für die Durchführung dieses Vertrages, der damit zusammenhängenden oder sich daraus ergebenden Urkunden oder sonstigen Dokumente sowie für die Zustellung wählen die Parteien als Sitz ihren jeweiligen Geschäftssitz.

16.6 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder zu einem späteren Zeitpunkt unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass dieser Vertrag Lücken enthält. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt und für die Lücke wird eine Bestimmung ergänzt, die – soweit möglich und rechtlich angemessen – dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages beabsichtigt hätten, hätten sie diesen Punkt beim Aufsetzen des Vertrages berücksichtigt.

16.7 Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Für alle Angelegenheiten, die nicht zwingend dem für die Übernehmende Gesellschaft geltenden Recht (d. h. deutschem Recht) unterliegen, unterliegt dieser Vertrag französischem Recht und ist nach diesem auszulegen und zu interpretieren.

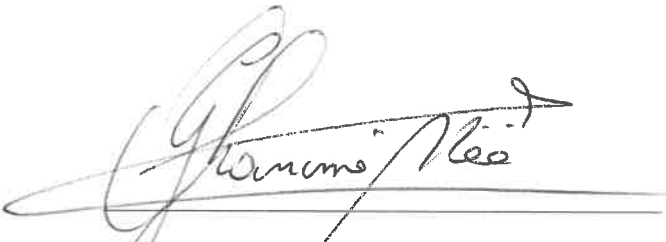
Jede Streitigkeit zwischen den Parteien über die Wirksamkeit, Auslegung oder Erfüllung des Vertrages unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen französischen Handelsgerichte, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

[Unterschriftenseite – Ausgliederungsplan und Einbringungsvertrag
zwischen AWP France SAS und AP Solutions GmbH]

Saint-Ouen-sur-Seine, 7. Juni 2024

Ort/Datum

AWP France SAS



Name: Noël Ghanimé
(Titel: Präsident)



Name: Lydie Hippon-Darde
(Titel: Stellvertretende Generaldirektorin)

[Unterschriftenseite – Ausgliederungsplan und Einbringungsvertrag
zwischen AWP France SAS und AP Solutions GmbH]

München, 7. Juni 2024

Ort/Datum

AP Solutions GmbH



Name: Laurent Floquet
(Titel: Geschäftsführer)



Name: Lars Rogge
(Titel: Geschäftsführer)

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhang 3.1	Referenzabschluss der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2023
Anhang 4.1 (a)	Detaillierte Aufstellung der Vermögensgegenstände, Rechte, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs
Anhang 4.1 (b)	Detaillierte Aufstellung der Vermögensgegenstände, Rechte, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs
Anhang 4.2 (a)	Bilanz des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs
Anhang 4.2 (b)	Bilanz des Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs
Anhang 5.1	Methode zur Ermittlung der Einbringung und der Gegenleistung für die Einbringung
Anhang 5.4	Gründungsurkunde und Satzung der Übernehmenden Gesellschaft

*

*

*

*

ANHANG 3.1

**REFERENZABSCHLUSS DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT UND DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT
ZUM 31. DEZEMBER 2023**

Siehe unten

*

*

*

*

B I L A N – AWP FRANCE SAS (EN MILLIERS D'EUROS)

A C T I F	31/12/23			31/12/22
	Brut	Amort et Depr	Net	Net
ACTIF IMMOBILISE				
Concessions, brevets, licences, marques, logiciels				
Autres Immobilisations incorporelles	743		743	743
Fonds commercial	3 385		3 385	3 385
Immobilisations incorporelles en cours				
Sous-total immobilisations incorporelles	4 128		4 128	4 128
Autres Immobilisations corporelles	8 589	6 466	2 123	2 468
Immobilisations corporelles en cours				
Sous-total immobilisations corporelles	8 589	6 466	2 123	2 468
Participations	35 812		35 812	35 812
Prêts	32 181		32 181	32 181
Autres immobilisations financières	1 437	1	1 436	1 910
Sous-total immobilisations financières	69 430	1	69 429	69 903
Total de l'actif immobilisé	82 147	6 467	75 681	76 499
ACTIF CIRCULANT				
Avances et acomptes versés sur commandes	3 370		3 370	3 037
Créances clients et comptes rattachés	63 018	1 404	61 614	37 293
Autres créances	52 021	18	52 003	83 043
Disponibilités	60		60	1 088
Charges constatées d'avance	61		61	553
Total de l'actif circulant	118 531	1 422	117 109	125 014
TOTAL DE L'ACTIF	200 678	7 889	192 789	201 513

PASSIF	31/12/23	31/12/22
CAPITAUX PROPRES		
Capital social	7 584	7 584
Primes d'émission, de fusion et d'apport	7 576	7 576
Réserves réglementées	768	768
Autres réserves	-59	-59
Report à nouveau	13 199	3
Résultat de l'exercice	8 443	34 212
Acomptes sur dividendes	0,00	
Provisions réglementées	0,00	
Total des capitaux propres	37 510	50 084
PROVISIONS		
Provisions pour risques	1 386	3 140
Provisions pour charges	17 344	15 514
Total des provisions	18 730	18 655
DETTES		
Emprunts et dettes financières divers	1 700	1 700
Dettes fournisseurs et comptes rattachés	48 009	42 384
Dettes fiscales et sociales	44 613	43 743
Dettes sur immobilisations et comptes rattachés		
Autres dettes	39 308	40 931
Produits constatés d'avance	2 920	4 016
Total des dettes	136 549	132 774
TOTAL DU PASSIF	192 789	201 513

COMPTE DE RESULTAT – AWP France SAS (en milliers d'Euros)

COMPTE DE RESULTAT	31/12/2023	31/12/2022
Prestations de service	238 520	199 568
Production Immobilisée		
Subventions d'exploitation reçues		
Reprises sur provisions, transferts de charges	2 493	1 057
Autres produits de gestion courante	239 054	217 384
Total Produits d'exploitation	480 067	418 010
Autres achats et charges externes	119 125	81 038
Impôts, taxes et versements assimilés	5 336	2 258
Salaires & Intéressement	73 039	72 308
Charges sociales	38 489	40 345
Dotations aux amortissements	529	693
Dotations aux provisions d'exploitation	2 171	1 740
Autres charges de gestion courante	240 436	216 223
Total Charges d'exploitation	479 124	414 605

Résultat d'exploitation	943	3 405
--------------------------------	------------	--------------

Produits des participations	21 262	44 801
Produits d'autres valeurs & créances immobilisées		
Autres intérêts et produits assimilés	1 398	269
Reprises sur provisions financières	247	
Différences positives de change	69	56
Produits nets sur cession de V.M.P		
Total Produits financiers	22 976	45 126

Dotations aux provisions financières	0	63
Intérêts et charges assimilés	1	107
Différences négatives de change	130	152
Charges nettes sur cession de V.M.P		
Total Charges financières	131	321

Résultat financier	22 845	44 805
---------------------------	---------------	---------------

Résultat courant avant impôt	23 788	48 209
-------------------------------------	---------------	---------------

Sur opération de gestion		
Sur opérations en capital		
Reprises sur provisions exceptionnelles		5 768
Total produits exceptionnels		5 768

Sur opérations de gestion	8 324	12 040
Sur opérations en capital		60
Dotations aux provisions exceptionnelles	649	
Total charges exceptionnelles	8 974	12 100
Résultat exceptionnel	(8 974)	(6 331)
Résultat avant impôt et participation	14 815	41 878
Participation et intéressement	6 381	7 676
Impôt sur les bénéfices	(8)	(10)
Total des Produits	503 043	468 904
Total des Charges	494 601	434 692
Résultat net	8 443	34 212

BILANZ – AWP FRANCE SAS ZUM 31. DEZEMBER 2023 (IN TAUSEND EURO)

AKTIVA	31/12/23			31/12/22
	Brutto	Abschreibungen und Wertminderungen	Netto	Netto
ANLAGEVERMÖGEN				
Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken, Software				
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	743		743	743
			3	
			38	
Geschäfts- oder Firmenwert	3 385		5	3 385
Immaterielle Vermögenswerte in Arbeit				
Zwischensumme immaterielle Vermögensgegenstände	4 128		4 128	4 128
Sonstiges Sachanlagevermögen	8 589	6 466	2 123	2 468
Unfertige Sachanlagen				
Zwischensumme Sachanlagen	8 589	6 466	2 123	2 468
Anteilsbesitz	35 812		35 812	35 812
Darlehen	32 181		32 181	32 181
Sonstiges Finanzanlagevermögen	1 437	1	1 436	1 910
Zwischensumme Finanzanlagen	69 430	1	69 429	69 903
Anlagevermögen insgesamt	82 147	6 467	75 681	76 499
UMLAUFVERMÖGEN				
Vorschüsse und Anzahlungen auf Bestellungen	3 370		3 370	3 037
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	63 018	1 404	61 614	37 293
Sonstige Forderungen	52 021	18	52 003	83 043
Verfügbarkeit	60		60	1 088
Aktive				
Rechnungsabgrenzungsposten	61		61	553
Umlaufvermögen insgesamt	118 531	1 422	117 109	125 014
AKTIVA INSGESAMT	200 678	7 889	192 789	201 513

PASSIVA	31/12/23	31/12/22
EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital	7 584	7 584
Emissions-, Fusions- und Beitragsprämien	7 576	7 576
Gesetzliche Rücklagen	768	768
Sonstige Rücklagen	-59	-59
Einbehaltene Gewinne	13 199	3
Reingewinn des Geschäftsjahres	8 443	34 212
Zwischendividenden	0,00	
Geregelte Bestimmungen	0,00	
Eigenkapital insgesamt	37 510	50 084
RÜCKSTELLUNGEN		
Rückstellungen für Risiken	1 386	3 140
Rückstellungen für Gebühren	17 344	15 514
Rückstellungen insgesamt	18 730	18 655
VERBINDLICHKEITEN		
Sonstige Anleihen	1 700	1 700
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und damit verbundene Konten	48 009	42 384
Steuer- und Sozialversicherungsverbindlichkeiten	44 613	43 743
Schulden bei Lieferanten und damit verbundene Konten		
Sonstige Schulden	39 308	40 931
Aufgeschobene Einnahmen	2 920	4 016
Verbindlichkeiten insgesamt	136 549	132 774
PASSIVA INSGESAMT	192 789	201 513

ERFOLGSRECHNUNG – AWP FRANCE SAS (in Tausend Euro)

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	31/12/2023	31/12/2022
Dienstleistungen	238 520	199 568
Aktivierte Eigenleistung		
Erhaltene Betriebskostenzuschüsse		
Auflösungen von Rückstellungen, Aufwandsübertragungen	2 493	1 057
Sonstige betriebliche Erträge	239 054	217 384
Betriebliche Erträge insgesamt	480 067	418 010
Sonstige Käufe und externe Kosten	119 125	81 038
Steuern und ähnliche Zahlungen	5 336	2 258
Löhne und Gehälter	73 039	72 308
Sozialversicherungsbeiträge	38 489	40 345
Abschreibungen und Amortisationen	529	693
Zuführung zu den betrieblichen Rückstellungen	2 171	1 740
Sonstige betriebliche Aufwendungen	240 436	216 223
Betriebliche Aufwendungen insgesamt	479 124	414 605
Betriebsergebnis	943	3 405
Erträge aus Beteiligungen	21 262	44 801
Erträge aus sonstigem Anlagevermögen		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1 398	269
Auflösungen von Finanzrückstellungen	247	
Positive Wechselkursdifferenzen	69	56
Nettoerlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren des Umlaufvermögens		
Finanzerträge insgesamt	22 976	45 126
Zuführung zu den Finanzrückstellungen	0	63
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1	107
Negative Wechselkursdifferenzen	130	152
Nettoaufwendungen aus der Veräußerung von Wertpapieren des Umlaufvermögens		
Finanzielle Aufwendungen insgesamt	131	321
Finanzergebnis	22 845	44 805
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern	23 788	48 209

Zu den Verwaltungsmaßnahmen Über Kapitaltransaktionen Auflösungen von Sonderrückstellungen		5 768
Außergewöhnliche Erträge insgesamt		5 768

Zu den Verwaltungsmaßnahmen Über Kapitaltransaktionen Außergewöhnliche Rückstellungen	8 324 649	12 040 60
Außergewöhnliche Ausgaben insgesamt	8 974	12 100

Außergewöhnliches Ergebnis	-8 974	-6 331
-----------------------------------	--------	--------

Gewinn vor Steuern und Gewinnbeteiligung	14 815	41 878
---	---------------	---------------

Gewinnbeteiligung und Anreizsysteme	6 381	7 676
Einkommensteuer	-8	-10

Erträge insgesamt	503 043	468 904
--------------------------	----------------	----------------

Aufwendungen insgesamt	494 601	434 692
-------------------------------	----------------	----------------

Jahresüberschuss	8 443	34 212
-------------------------	--------------	---------------

AP Solutions GmbH
(ehemalige Allianz OrtungsServices GmbH)

Bilanz zum 31.12.2023

AKTIVA

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
<u>A. ANLAGEVERMÖGEN</u>		
II. Sachanlagen	14.452,71	0
<u>B. UMLAUFVERMÖGEN</u>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	44.362.132,61	170.338,81
3. Forderungen gegenüber dem Gesellschafter		0
4. Sonstige Vermögensgegenstände	3.605.615,58	0
II. Guthaben bei Kreditinstituten	144.134,05	9.677,40
	48.111.882,24	180.016,21
<u>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	142.269,10	0,00
<u>SUMME AKTIVA</u>	48.268.604,05	180.016,21

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Gezeichnetes Kapital	544.372,00	25.001,00
II. Kapitalrücklage	57.032.275,38	193.500,00
III. Verlustvortrag	-56.760.503,81	-40.610,22
IV. Jahresfehlbetrag	-640.180,28	-874,57
	175.963,29	177.016,21

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.340.347,47	0
2. Steuerrückstellungen	1.645.154,06	0
3. Sonstige Rückstellungen	32.130.464,56	3.000,00

C. VERBINDLICHKEITEN

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6.285.144,13	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	6.691.530,54	0
<i>davon aus Steuern</i>	608.182,45	0
	12.976.674,67	0

**SUMME
PASSIVA**

48.268.604,05	180.016,21
----------------------	-------------------

AP Solutions GmbH
(ehemalige Allianz OrtungsServices GmbH)

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	0	0
4. sonstige betriebliche Erträge	58.040.780,40	0
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-34.035.776,01	0
b) soziale Abgaben	-8.613.490,68	0
	-42.649.266,69	0
7. Abschreibungen		
auf Sachanlagen	-3.674,59	0
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-14.623.479,18	-1.073,78
Betriebsergebnis	764.359,90	-1.073,78
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	326.744,27	557,90
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	325.630,94	557,90
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-513.363,48	-358,69
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	-509.125,03	-358,69
Finanzergebnis	-186.619,21	199,21
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.217.920,98	0
15. Ergebnis nach Steuern	-640.180,25	-874,57
17. Jahresfehlbetrag	-640.180,25	-874,57

ANHANG 4.1 (A)

DETAILLIERTE AUFSTELLUNG DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, RECHTE, VERBINDLICHKEITEN UND VERPFLICHTUNGEN DES ÜBERTRAGENEN FRANZÖSISCHEN VOLLSTÄNDIGEN UND AUTONOMEN GESCHÄFTSBETRIEBS

Zum Datum des Referenzabschlusses der Übertragenden Gesellschaft umfasste der Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb unter anderem Folgendes:

1. Gegenstände des Aktivvermögens

- a) Gegenstände des Aktivvermögens, die in der als Anhang 4.2(a) beigefügten Bilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 ausgewiesen sind
- b) Büroausstattung, die sich in den Geschäftsräumen der Übertragenden Gesellschaft unter der Geschäftsanschrift Eurosquare 2, 7 rue Dora Maar, 93 400 Saint-Ouen sur-Seine, Frankreich, und unter der Geschäftsanschrift Technoparc, Chemin aux Bœufs, CS 15802, 72058 Le Mans cedex 2 befindet oder zu diesen Geschäftsräumen gehört
- c) Recht auf die Einrichtung von Geschäftsräumen unter der Geschäftsanschrift Eurosquare 2, 7 rue Dora Maar, 93 400 Saint-Ouen sur-Seine, Frankreich, wie in einer Vereinbarung mit der Allianz Partners SAS festgelegt
- d) Bankkonten bei der CIC unter den Kontonummern:
 - IBAN: FR76 30066 1092 60001017640103
 - IBAN: FR76 30066 10926 0001017640297
 - IBAN: FR76 30066 1092 60001017640394
 - IBAN: FR76 30066 1092 60001017640491
 - IBAN: FR76 30066 1092 60001017640588
 - IBAN: FR76 30066 1092 60001010340174
 - IBAN: FR76 30066 1092 60001016860320
 - IBAN: FR76 30066 1092 60001016860417
 - IBAN: FR76 30066 1092 60001016860611
 - IBAN: FR76 30066 1092 60001016860902
 - IBAN: FR76 30066 1092 60001016865170
 - IBAN: FR76 30066 1092 60001016865267
 - IBAN: FR76 30066 1092 60001016865461
 - IBAN: FR76 30066 1092 60001019730356

- IBAN: FR76 30066 1092 60001017641752 USD
 - IBAN: FR76 30066 1092 60001017641849 CHF
 - IBAN: FR76 30066 1092 60001017641946 GBP
 - IBAN: FR76 30066 1092 60001019730162
- e) Soweit zum 31. Dezember 2023 zutreffend: Absicherungsgeschäfte, die für Rechnung der AWP France SAS abgeschlossen und bilanziert werden
 - f) Software und IT, die für die Geschäftstätigkeit der AWP France SAS verwendet werden
 - g) Rechte an geistigem Eigentum und Know-how, sofern vorhanden, einschließlich der Rechte an Plattformen, die im Buchungssystem der Allianz Partners-Gruppe unter der Referenznummer MF02 verbucht sind
 - h) Bücher, Aufzeichnungen, Inhalte, Materialien und Dokumente (physisch oder elektronisch), die ausschließlich zum Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb gehören und die in den Geschäftsräumen der Übertragenden Gesellschaft unter der Geschäftsanschrift Eurosquare 2, 7 rue Dora Maar, 93 400 Saint-Ouen sur-Seine, Frankreich, und unter der Geschäftsanschrift Technoparc, Chemin aux Bœufs, CS 15802, 72058 Le Mans cedex 2, nach den Grundsätzen, die in der Allianz-Konzernrichtlinie für die Dokumentenverwaltung niedergelegt sind, wie von der Übertragenden Gesellschaft und in den Allianz Konzern-Buchhaltungsanwendungen (insbesondere GRP und Arriba) angewendet, aufbewahrt werden
 - i) Alle Gegenstände des Aktivvermögens, die zum Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb gehören, die im Buchungssystem der AWP France SAS geführt werden
 - j) Darlehen, die der Allianz Partners SAS gewährt wurden und im Buchungssystem der Allianz Partners Gruppe unter der Referenznummer MF02 geführt werden

2. Verträge (einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten)

- a) Mietverträge über die Büroräume der Übertragenden Gesellschaft unter der Geschäftsanschrift Eurosquare 2, 7 rue Dora Maar, 93 400 Saint-Ouen sur-Seine, Frankreich, und unter der Geschäftsanschrift Technoparc, Chemin aux Bœufs, CS 15802, 72058 Le Mans cedex 2
- b) Verträge, die die Übertragende Gesellschaft geschlossen hat und die dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind

3. Gegenstände des Passivvermögens

- a) Gegenstände des Passivvermögens, einschließlich Rückstellungen, die in der als Anhang 4.2(a) dieses Vertrages beigefügten Bilanz des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs zum 31. Dezember 2023 ausgewiesen sind

- b) Ruhestandsbezogene Verbindlichkeiten und diesbezügliche Rückstellungen sowie Rückstellungen im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen (z. B. Stock-Award-Programme), die im Buchhaltungssystem verbucht sind und dem Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind
- c) Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die im Buchhaltungssystem der Allianz Partners-Gruppe unter der Referenznummer MF02 in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb verbucht sind
- d) Alle Gegenstände des Passivvermögens, die im Buchhaltungssystem der Allianz Partners-Gruppe unter der Referenznummer MF02 in Bezug auf den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetrieb verbucht sind.

*

*

*

*

ANHANG 4.1 (B):

DETAILLIERTE AUFSTELLUNG DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, RECHTE, VERBINDLICHKEITEN UND VERPFLICHTUNGEN DES ÜBERTRAGENEN MAURITISCHEN VOLLSTÄNDIGEN UND AUTONOMEN GESCHÄFTSBETRIEBS

Zum Datum des Referenzabschlusses der Übertragenden Gesellschaft umfasste der Übertragene Mauritische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb unter anderem Folgendes:

1. Gegenstände des Aktivvermögens

- a) Gegenstände des Aktivvermögens, die in der als Anhang 4.2(b) beigefügten Bilanz der Mauritischen Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 ausgewiesen sind
- b) Bankkonten bei der Mauritius Commercial Bank unter den Kontonummern:
 - IBAN: MU79MCBL0944000444800085000MUR
 - IBAN: MU14MCBL0944000444800093000EUR
- c) Soweit zum 31. Dezember 2023 zutreffend: Absicherungsgeschäfte, die für Rechnung der AWP France SAS Mauritische Zweigniederlassung abgeschlossen und bilanziert werden
- d) Alle Gegenstände des Aktivvermögens, die der Mauritischen Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft zugeordnet sind und im Buchhaltungssystem der AWP France SAS geführt werden

2. Verträge (einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten)

Vereinbarungen, die die AWP France SAS Mauritische Zweigniederlassung mit dritten juristischen Personen geschlossen hat, die zur Allianz Partners-Gruppe, zur Allianz SE-Gruppe oder zu Parteien außerhalb der Allianz gehören.

3. Gegenstände des Passivvermögens

- a) Gegenstände des Passivvermögens, die in der als Anhang 4.2(b) dieses Vertrages beigefügten Bilanz der Mauritischen Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 ausgewiesen sind
- b) Ruhestandsbezogene Verbindlichkeiten und diesbezügliche Rückstellungen sowie Rückstellungen im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen (z. B. Stock-Award-Programme), die im Buchhaltungssystem verbucht sind und sich auf sämtliche Arbeitnehmer der Mauritischen Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft beziehen
- c) Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die im Buchhaltungssystem der Allianz Partners-Gruppe unter der Referenznummer M2MU verbucht und der Mauritischen Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft zuzuordnen sind
- d) Alle Gegenstände des Passivvermögens, die im Buchhaltungssystem der Allianz Partners-Gruppe unter der Referenznummer M2MU verbucht und der Mauritischen Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft zuzuordnen sind

*

*

*

*

ANHANG 4.2 (A):

BILANZ DES ÜBERTRAGENEN FRANZÖSISCHEN VOLLSTÄNDIGEN UND AUTONOMEN GESCHÄFTSBETRIEBS

Siehe unten

*

*

*

*

A C T I F	31/12/23		
	MF02		
	Brut	Amort et Depr	Net
ACTIF IMMOBILISE			
Concessions, brevets, licences, marques, logiciels			0
Autres Immobilisations incorporelles	743 323	0	743 323
Fonds commercial	3 385 000		3 385 000
Immobilisations incorporelles en cours	0		0
Sous-total immobilisations incorporelles	4 128 323	0	4 128 323
Autres Immobilisations corporelles	8 589 202	6 465 907	2 123 295
Immobilisations corporelles en cours	0		0
Sous-total immobilisations corporelles	8 589 202	6 465 907	2 123 295
Participations		0	0
Prêts	32 180 985		32 180 985
Autres immobilisations financières	1 436 704	702	1 436 002
Sous-total immobilisations financières	33 617 689	702	33 616 987
Total de l'actif immobilisé	46 335 214	6 466 610	39 868 605
ACTIF CIRCULANT			
Avances et acomptes versés sur commandes	3 369 897		3 369 897
Créances clients et comptes rattachés	62 682 055	1 404 463	61 277 592
Autres créances	51 993 093	17 536	51 975 557
Disponibilités	-289 514		-289 514
Charges constatées d'avance	58 498		58 498
Total de l'actif circulant	117 814 030	1 421 998	116 392 031
Ecarts de conversion actif			0
TOTAL DE L'ACTIF	164 149 244	7 888 608	156 260 636

*

*

*

*

PASSIF	31/12/23
	MF02
CAPITAUX PROPRES	
Capital social	
Primes d'émission, de fusion et d'apport	
Réserves règlementées	
Autres réserves	
Report à nouveau	1 487 800
Résultat de l'exercice	
Compte de liaison	
Acomptes sur dividendes	0
Provisions règlementées	0
Total des capitaux propres	1 487 800
PROVISIONS	
Provisions pour risques	1 385 688
Provisions pour charges	17 337 973
Total des provisions	18 723 661
DETTES	
Emprunts et dettes financières divers	1 700 000
Dettes fournisseurs et comptes rattachés	47 659 152
Dettes fiscales et sociales	44 495 507
Dettes sur immobilisations et comptes rattachés	0
Autres dettes	39 296 560
Produits constatés d'avance	2 897 956
Total des dettes	136 049 175
Ecarts de conversion passif	
TOTAL DU PASSIF	156 260 636

AKTIVA	31/12/23		
	MF02		
	Brutto	Abschreibungen und Wertminderungen	Netto
ANLAGEVERMÖGEN			
Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken, Software			0
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	743 323	0	743 323
Geschäfts- oder Firmenwert	3 385 000		3 385 000
Immaterielle Vermögenswerte in Arbeit	0		0
Zwischensumme immaterielle Vermögensgegenstände	4 128 323	0	4 128 323
Sonstiges Sachanlagevermögen	8 589 202	6 465 907	2 123 295
Unfertige Sachanlagen	0		0
Zwischensumme Sachanlagen	8 589 202	6 465 907	2 123 295
Anteilsbesitz		0	0
Darlehen	32 180 985		32 180 985
Sonstiges Finanzanlagevermögen	1 436 704	702	1 436 002
Zwischensumme Finanzanlagen	33 617 689	702	33 616 987
Anlagevermögen insgesamt	46 335 214	6 466 610	39 868 605
UMLAUFVERMÖGEN			
Vorschüsse und Anzahlungen auf Bestellungen	3 369 897		3 369 897
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	62 682 055	1 404 463	61 277 592
Sonstige Forderungen	51 993 093	17 536	51 975 557
Verfügbarkeit	-289 514		-289 514
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	58 498		58 498
Umlaufvermögen insgesamt	117 814 030	1 421 998	116 392 031
Anpassungen bei der Verrechnung			0
AKTIVA INSGESAMT	164 149 244	7 888 608	156 260 636

PASSIVA	31/12/23
	MF02
EIGENKAPITAL	
Gezeichnetes Kapital	
Emissions-, Fusions- und Beitragsprämien	
Gesetzliche Rücklagen	
Sonstige Rücklagen	
Einbehaltene Gewinne	1 487 800
Reingewinn des Haushaltsjahres	
Verbindungskonto	
Zwischendividenden	0
Geregelte Bestimmungen	0
Eigenkapital insgesamt	1 487 800
RÜCKSTELLUNGEN	
Rückstellungen für Risiken	1 385 688
Rückstellungen für Gebühren	17 337 973
Rückstellungen insgesamt	18 723 661
VERBINDLICHKEITEN	
Sonstige Anleihen	1 700 000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und damit verbundene Konten	47 659 152
Steuer- und Sozialversicherungsverbindlichkeiten	44 495 507
Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten und damit verbundene Konten	0
Sonstige Verbindlichkeiten	39 296 560
Aufgeschobene Einnahmen	2 897 956
Verbindlichkeiten insgesamt	136 049 175
Verbindlichkeiten aus Umrechnungsdifferenzen	
PASSIVA INSGESAMT	156 260 636

ANHANG 4.2 (B):

BILANZ DES ÜBERTRAGENEN MAURITISCHEN VOLLSTÄNDIGEN UND AUTONOMEN GESCHÄFTSBETRIEBS

Siehe unten

*

*

*

*

ACTIF	M2MU		
	Brut	Amort et Depr	Net
ACTIF IMMOBILISE			
Concessions, brevets, licences, marques, logiciels			
Autres Immobilisations incorporelles	0		0
Fonds commercial	0		0
Immobilisations incorporelles en cours	0		0
Sous-total immobilisations incorporelles	0		0
Autres Immobilisations corporelles	0		0
Immobilisations corporelles en cours			0
Sous-total immobilisations corporelles	0		0
Participations			0
Prêts			0
Autres immobilisations financières	0		0
Sous-total immobilisations financières	0	0	0
Total de l'actif immobilisé	0	0	0
ACTIF CIRCULANT			
Avances et acomptes versés sur commandes	0		0
Créances clients et comptes rattachés	336 167	0	336 167
Autres créances	27 724	0	27 724
Disponibilités	349 969		349 969
Charges constatées d'avance	2 792		2 792
Total de l'actif circulant	716 652	0	716 652
Ecarts de conversion actif			
TOTAL DE L'ACTIF	716 652	0	716 652

*

*

*

*

PASSIF	
	M2MU
CAPITAUX PROPRES	
Capital social	0
Primes d'émission, de fusion et d'apport	0
Réserves règlementées	
Autres réserves	
Report à nouveau	210 534
Résultat de l'exercice	
Compte de liaison	
Acomptes sur dividendes	0
Provisions règlementées	
Total des capitaux propres	210 534
PROVISIONS	
Provisions pour risques	
Provisions pour charges	6 005
Total des provisions	6 005
DETTES	
Emprunts et dettes financières divers	0
Dettes fournisseurs et comptes rattachés	349 385
Dettes fiscales et sociales	117 200
Dettes sur immobilisations et comptes rattachés	
Autres dettes	11 534
Produits constatés d'avance	21 994
Total des dettes	500 113
Ecarts de conversion passif	
TOTAL DU PASSIF	716 652

AKTIVA			
	M2MU		
	Brutto	Abschreibungen und Wertminderungen	Netto
ANLAGEVERMÖGEN			
Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken, Software			
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	0		0
Geschäfts- oder Firmenwert	0		0
Immaterielle Vermögensgegenstände in Arbeit	0		0
Zwischensumme immaterielle Vermögensgegenstände	0		0
Sonstiges Sachanlagevermögen	0		0
Unfertige Sachanlagen			0
Zwischensumme Sachanlagen	0		0
Beteiligungen			0
Darlehen			0
Sonstige finanzielle Immobilisierung	0		0
Zwischensumme Finanzanlagen	0	0	0
Anlagevermögen insgesamt	0	0	0
UMLAUFVERMÖGEN			
Geleistete Vorschüsse und Anzahlungen auf Bestellungen	0		0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	336 167	0	336 167
Sonstige Forderungen	27 724	0	27 724
Verfügbarkeit	349 969		349 969
Aufgeschobene Ausgaben	2 792		2 792
Umlaufvermögen insgesamt	716 652	0	716 652
Anpassungen bei der Verrechnung			
AKTIVA INSGESAMT	716 652	0	716 652

*

*

*

*

PASSIVA	
	M2MU
EIGENKAPITAL	
Gezeichnetes Kapital	0
Emissions-, Fusions- und Beitragsprämien	0
Gesetzliche Rücklagen	
Sonstige Rücklagen	
Einbehaltene Gewinne	210 534
Reingewinn des Jahres	
Verbindungskonto	
Zwischendividenden	0
Geregelte Bestimmungen	
Eigenkapital insgesamt	210 534
RÜCKSTELLUNGEN	
Rückstellungen für Risiken	
Rückstellungen für Gebühren	6 005
Rückstellungen insgesamt	6 005
VERBINDLICHKEITEN	
Sonstige Anleihen	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und damit verbundene Konten	349 385
Steuer- und Sozialversicherungsverbindlichkeiten	117 200
Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten und damit verbundene Konten	
Sonstige Verbindlichkeiten	11 534
Aufgeschobene Einnahmen	21 994
Verbindlichkeiten insgesamt	500 113
Verbindlichkeiten aus Umrechnungsdifferenzen	
PASSIVA INSGESAMT	716 652

ANHANG 5.1

METHODE ZUR ERMITTLUNG DER EINBRINGUNG UND DER GEGENLEISTUNG FÜR DIE EINBRINGUNG

Das Umtauschverhältnis wird auf der Grundlage der Marktwerte des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs, des Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs bzw. der Übernehmenden Gesellschaft berechnet. Diese Marktwerte wurden auf der Grundlage der folgenden Methoden ermittelt:

1. Marktwert des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs

Der Marktwert des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs wurde nach einer Discounted-Cashflow-Methode berechnet und beträgt EUR -1.031.343 (in Worten: EUR Minus einmillioneinunddreißigtausenddreihundertdreißig).

2. Marktwert des Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs

Der Marktwert des Übertragenen Mauritischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs wurde nach einer Discounted-Cashflow-Methode berechnet und beträgt EUR 4.675.567 (in Worten: EUR viermillionensechshundertfünfundsiebzigtausendfünfhundertsiebenundsechzig).

3. Marktwert der Übernehmenden Gesellschaft

Der Marktwert der Übernehmenden Gesellschaft (einschließlich des Erwerbs von Vermögen und Verbindlichkeiten unter verschiedenen grenzüberschreitenden Verschmelzungen im Jahr 2024) wurde nach einer Discounted-Cashflow-Methode berechnet und beträgt EUR 182.963.261 (in Worten: EUR einhundertzweiundachtzigmillionenneunhundertdreißigtausendzweihundert-einundsechzig).

*

*

*

*

ANHANG 5.4

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT

Siehe unten

*

*

*

*

**Errichtung einer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Heute, den dreiundzwanzigsten Januar zweitausendneun

- 23.01.2009 -

erschieden vor mir, **Dr. Thomas Kilian**, Notarassessor, amtlich bestellter Vertreter des Notars

Dr. Tilmann Götte, in München,

mit der Geschäftsstelle in 80333 München, Briennerstraße 12/III, im Anwesen Königinstraße 28, in 80802 München, wohin ich mich auf Ansuchen begeben habe:

1. Frau Katrin Winterhalder, geb. 19.04.1970,
geschäftsansässig in München, Königinstraße 28,
2. Herr Werner Hierl, geb. 14.05.1959,
geschäftsansässig in München, Königinstraße 28,

beide persönlich bekannt, Herr Hierl wies sich zudem durch Personalausweis aus,

hier handelnd für die

Allianz Deutschland AG

mit dem Sitz in München, Amtsgericht München, Registergericht, HRB 158878,

und der Anschrift 80802 München, Königinstraße 28,

als deren gesamtvertretungsberechtigte Prokuristen.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß folgendes:

I. Vertragsabschluss

Die Allianz Deutschland AG mit Sitz in München errichtet hiermit eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

und legt die als Anlage zu dieser Urkunde beigeheftete Satzung fest. Die Gesellschaft befindet sich ab heute im Gründungsstadium.

II. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

Es wird übernommen in Höhe von EUR 25.000,00 von der Allianz Deutschland AG, München, und ist sofort in voller Höhe in Geld bei der Gesellschaft einzuzahlen.

III. Geschäftsführer

Zu Geschäftsführern werden bestellt:

1. Herr Dr. Stefan Lütticke, Grasbrunn, geb. 28.12.1968,
2. Herr Dr. Peter Damm, Dachau, geb. 7.6.1961;

sie sind gemäß Satzung vertretungsberechtigt und gemäß § 7 der Satzung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

IV. Abschriften

Beglaubigte Abschriften von dieser Urkunde erhalten:
die Gesellschafterin,
die Gesellschaft,
das Finanzamt, Kapitalverkehrssteuerstelle
das Registergericht.

V. Hinweise

Der Notarvertreter hat die Beteiligten insbesondere auf den Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Entstehung der GmbH und die persönliche Haftung für vorheriges Handeln hingewiesen.

VI. Geschäftsräume

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in 80802 München,
Königinstraße 28.

Samt Anlage vorgelesen vom Notarvertreter,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

ppa. Hitz

ppa. WJ



[Handwritten signature]
Notarvertreter

Satzung

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

AZ-Argos 52 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von eigenen und fremden Vermögenswerten.
2. Die Gesellschaft kann sich, auch als Komplementärin, an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,-- Euro

- in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend -.

Das Stammkapital ist sofort in voller Höhe in bar einzubezahlen.

2. Vom Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Allianz Deutschland AG mit dem Sitz in München die einzige Stammeinlage in Höhe von 25.000,-- Euro.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft oder von den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander erworben wird.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten die Gesellschaft.
2. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Bestellung der Prokuristen.

§ 8

Jahresabschluss, Gewinnausschüttung

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Verwendung des Gewinns erfolgen innerhalb der gesetzlichen Fristen.

2. Die Gesellschafter können jederzeit bis zur Feststellung des Jahresabschlusses nach gewissenhafter Prüfung die Vorabausschüttung des zu erwartenden Jahresgewinnes oder eines Teiles hiervon mit einfacher Mehrheit beschließen. § 30 GmbHG ist zu beachten.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit gesetzlich zulässig, ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gefasst. Die Stimmabgabe ist formlos möglich, soll aber schriftlich erfolgen.

Die Geschäftsführung kann die Gesellschafter auffordern, ihre Abstimmungserklärung binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung zur Abstimmung gegenüber der Geschäftsführung abzugeben. In diesem Fall gilt eine nicht rechtzeitige Stimmabgabe als Nichtteilnahme an der Abstimmung.

2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen, wenn das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag es erfordern oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Gesellschafterversammlungen können, soweit gesetzlich zulässig, nach Wahl der Geschäftsführung an jedem Ort im In- und Ausland abgehalten werden.
3. Je 50.-- Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bei Notar und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten, in einer Höhe bis zu 2.000,-- Euro trägt die Gesellschaft.

ppa. Hien ppa. Aist

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten
(Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 05.02.2009

Dr. Tilman Götte
Notar

UVZ-Nr.

H 3338/23

Bescheinigung gem. § 54 I, 2 GmbHG

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, diesamtl. Urkunde vom 08.08.2023, UVZ-Nr. H 3337/23, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 08.08.2023



Anton Winkler, VRiOLG a.D,
als amtlich bestellter Vertreter des
Notars Sebastian Herrler

Satzung

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AP Solutions GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

Der Gegenstand der Gesellschaft ist sowohl die Holdingfunktion als auch die eines Service-Unternehmens.

(1) Holding- und Shared-Services-Funktion:

a) Erwerb von Beteiligungen jeglicher Art und Form an Konsortien, Unternehmen oder Gesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Gesellschaftszweck, insbesondere in den Bereichen Assistance, Reise- und Krankenversicherungen oder Dienstleistungen, sowie die Verwaltung und Veräußerung dieser Beteiligungen;

b) die Erbringung verschiedener Beratungs-, Aufsichts- und sonstiger Dienstleistungen für die Unternehmen der Allianz Partners Gruppe, einschließlich der Erbringung von wichtigen oder kritischen Outsourcing-Dienstleistungen.

(2) Funktion als Servicegesellschaft für Allianz-interne Unternehmen, Drittunternehmen und Verbraucher:

a) die weltweite Organisation und Durchführung von Assistance-Leistungen aller Art, insbesondere Hilfe bei Erkrankungen, Pannen oder sonstigen Notfällen, sowie die Erbringung sonstiger damit zusammenhängender Dienstleistungen und Geschäfte;

b) die Vermittlung, Steuerung und Vergabe von Handwerkerleistungen und artverwandten Diensten auf dem Gebiet der Instandsetzung, Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung von Immobilien sowie die Erbringung solcher Dienste durch Dritte;

c) die Vermittlung von Versicherungen sowie von sonstigen Verträgen über Wirtschaftsgüter, Dienstleistungen und Gewerken, insbesondere über Plattformen.

(3) Zur Erreichung ihres Zwecks ist die Gesellschaft befugt,

a) ganz allgemein alle Geschäfte betrieblicher, kommerzieller, finanzieller, vermögensrechtlicher oder sonstiger Art, die direkt oder indirekt mit den vorgenannten Gesellschaftszwecken in Zusammenhang stehen oder zu deren Erfüllung und Entwicklung förderlich sind, vorzunehmen;

b) alle geeigneten und rechtlich möglichen Vertriebs- und Marketinginstrumente zu nutzen;

c) im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige und ähnliche Unternehmen zu erwerben und sich an derartigen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form zu beteiligen.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 544.372 (in Worten: EUR fünfhundertvierundvierzigtausend dreihundertzweiundsiebzig).

(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 544.372 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind: die Geschäftsführung (§ 6) und die Gesellschafterversammlung (§ 7).

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Vorstehende Regelung gilt auch für die Liquidatoren.

(2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

(3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. In der Geschäftsordnung kann unter anderem geregelt werden, welche Arten von Geschäften nur mit vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen.

§ 7 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen, die auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können, oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen - sofern sich alle Gesellschafter daran beteiligen - durch schriftliche, fernmündliche oder durch elektronische Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst. Die Einberufung ist formlos möglich und kann insbesondere auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

(3) Je 1 Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten ist.

(5) Ein Gesellschafter kann sich bei Verhinderung durch in Textform erteilter Vollmacht vertreten lassen.

(6) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen, wenn das Gesetz oder die Satzung es erfordern oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch mündlich oder telefonisch oder mittels elektronischer Medien erfolgen. Gesellschafterversammlungen können nach Wahl der Geschäftsführung an jedem Ort im In- und Ausland abgehalten werden.

(7) Formlos gefasste Gesellschafterbeschlüsse werden mittels einer Niederschrift dokumentiert, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Sie ist von den Gesellschaftern zu unterschreiben. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu fassen. Niederschriften sowie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse sind mindestens mit einer nicht qualifizierten elektronischen Signatur (z.B. DocuSign, Namirial) zu unterzeichnen. Sofern Gesellschafterbeschlüsse notariell gefasst werden, gelten diese Formvorschriften nicht.

§ 8 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Werden Jahresabschluss und ein etwaig zu erstellender Lagebericht durch einen Abschlussprüfer geprüft, so haben die Geschäftsführer die genannten Unterlagen

zusammenmit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt jährlich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 10 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit von einzelnen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder des unwirksamen oder undurchführbaren Teils der Bestimmung wird die Gesellschafterversammlung wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen vereinbaren, die dem Sinn und Zweck und insbesondere dem wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmungen entsprechen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft angefallenen Kosten bei Notar und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten, in einer Höhe bis zu 2.000,- EUR hat die Gesellschaft getragen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 08.08.2023

VRiOLG a.D. Anton Elmar Maria Winkler, Notarvertreter/in